

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Mittwochs nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.  
Verlagspreis: Monatlich 5 Mark. Einzelne Nummern 20 Pfennig.  
Verleger: Verlagsanstalt R. 1295 — Schriftleitung R. 14574  
Postfachkonto Dresden R. 2486. — Stadtkontofonto Dresden R. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile ober deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundzeile ober deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Eingekauft 90 Pf. — Ermäßigung auf Familien- und Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Beziehungen der Verwaltung der Staatsfinanzen und der Landeskulturzentralen, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsstelle von Holzplanen an den Staatsforstrevieren.  
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptgeschäftsführer Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 294

Dresden, Donnerstag, 20. Dezember

1923

## Das verfassungswidrige Wahlverbot.

### Entscheidung des Rechtsausschusses des Reichstages.

Berlin, 20. Dezember.

Auf Antrag des Abg. Dittmann beschloß sich der Rechtsausschuß des Reichstages gestern mit der Verordnung des sächsischen Militärbefehlshabers, durch welche die Bestellung von Wahlvorschlägen der verbotenen Parteien für die sächsischen Gemeindevahlen untersagt wurde. Bei Beginn der Beratung wurde festgestellt, daß die Verordnung zurückgezogen sei. Trotzdem verlangte Abg. Radbruch, daß der Ausschuss sich mit jener Verordnung beschäfte, um die Verfassungswidrigkeit festzustellen. Die Beratung verfiel offenbar gegen die in der Verfassung garantierte Wahlfreiheit. Es müsse festgestellt werden, wie der Reichstag und wie die Reichsregierung darüber denken. Der Vorsitzende Spahn erwiderte, daß nach der Zurückziehung der Verordnung, die Sache doch erledigt wäre. Abg. Rosenfeld widersprach dieser Auffassung und erachtete es für notwendig, daß der Reichstag die Verfassungswidrigkeit der sächsischen Verordnung ausspreche, um den Militärbefehlshaber in seine Schranken zu weisen. Das sei am so notwendigen, als noch heute der Reichstag des Rechtsausschusses, das Wahlgesetz von 1918 auf die Wahlgangbegrenzung anzuwenden, nicht ausgeführt sei, und täglich neue und grundlose Verfassungen vorgenommen werden zu deren eingehender Besprechung eine besondere Sitzung des Rechtsausschusses erforderlich sei. Die Abgg. Radbruch und Rosenfeld beantragten, daß der Rechtsausschuß feststelle:

„Die Verfügung des sächsischen Militärbefehlshabers widerspricht der Reichsverfassung.“

Der Vertreter des Reichsministeriums des Innern, Staatssekretär Dr. Zweigert, erklärte, daß der Wahlfreiheit garantierende Artikel 126 der Reichsverfassung nicht zu den Bestimmungen gehöre, die, auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung, außer Kraft gesetzt werden könnten. Darauf antwortete Dr. Fischer (Dem.), daß die Erklärung der Regierung klipp und klar ausspreche, was in den sozialdemokratischen Anträgen verlangt werde, und es einer Verfassung nicht mehr bedürfe. Abg. Dittmann widersprach dem. Sogar unter dem Sozialistengesetz, durch das sozialdemokratische Organisationen verboten waren, seien neue Organisationen zur Betreibung von Wahlen zulässig gewesen. Das müsse auch jetzt möglich sein. Abg. Dittmann beantragte deshalb:

„Zum Tage der Ausschreibung der Wahlen bis zu ihrer Beendigung ist auch für die verbotenen Parteien und Organisationen die Betreibung von Organisationen zur Betreibung von Wahlen zulässig.“

Abg. Schäding (Dem.) bezeichnete die sächsische Verordnung als schweren Eingriff der Militärbefehlshaber in das Verfassungsleben. Dieser Eingriff müsse als verfassungswidrig öffentlich gebrandmarkt werden. Es sei ungenügend, Wahlvorschläge zurückzuweisen. Abg. Schiffer (Dem.) erhob Bedenken gegen die sofortige Beratung des Antrages Dittmann, da die Reichsliste von den Mitgliedern des Ausschusses erst nachgeprüft werden müsse.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Radbruch-Rosenfeld, die Verfassungswidrigkeit der Verordnung des sächsischen Militärbefehlshabers festzustellen,

mit 10 Stimmen angenommen. Wegen dem Antrag stimmte niemand, sogar die Deutschnationalen wagten das nicht, sie enthielten sich der Abstimmung. Auf Befragen des Abg. Rosenfeld teilte Staatssekretär Dr. Zweigert mit, daß die Verordnung über die Anwendung des Wahlgesetzes auf die Wahlgangbegrenzung in den nächsten Tagen erlassen

werde. — Zur Beratung des Antrags Dittmann wird der Ausschuss am Sonnabend noch einmal zusammenzutreten.

„Bei der Beratung im Rechtsausschuß des Reichstages über die Eingriffe des Generals Müller in das Gemeindevahlrecht in Sachsen hat, nach Zeitungsmitteilungen, das Reichswehrministerium erklärt:

## Der Riß in der bayerischen Regierungskoalition.

### Ablehnung des bayerischen Ermächtigungsgesetzes. — Vor der Auflösung des bayerischen Landtags.

München, 19. Dezember.

Die Gerüchte, daß es im Laufe des Mittwochabend zu Demonstrationen der Hitler-Anhänger kommen werde, sind von den Behörden mit der Bewachung aller öffentlichen Gebäude durch Landespolizei beantwortet worden. Auf Grund bestimmter Anhaltspunkte befürchtete man vor allem eine Demonstration in der Vorstellung der Staatsoper, wo „Tosca“ gegeben wird. Die Gerüchte erhielten auch Nahrung durch eine Meldung über ein geplantes Attentat auf den Generalstaatskommissar v. Rahr. Im Zusammenhang damit wurde ein Stellungloser Schauspieler in Haft genommen, der sich durch Äußerungen verdächtig gemacht hat. Die

#### politische Erregung

zeigte sich am Mittwoch vor allem auch in dem Andrang zu der Vollversammlung des Landtages. Die 158 Abgeordneten waren beinahe vollständig zur Stelle; darunter auch der am Dienstag aus der Schutzhaft entlassene Deutschnationale Dr. Roth. Die Sitzung begann mit einer Rede des Ministerpräsidenten Knilling über die Pflichten, die einen Protest gegen die Anschläge der Separatisten enthielt, Maßnahmen Bayerns gegen die materielle Not der pfälzischen Bevölkerung versprach und zum Schluß eine scharfe Ablehnung jeder irgendwie gearteten rheinischen Bildung brachte. Darauf nahm Abg. Dr. Roth in eigener Sache Stellung zu der über ihn verhängten Schutzhaft, wobei er den ganzen Hergang seiner Erlebnisse erzählte, die zum Teil eine schwere Befragung der bayerischen Justizbehörden darstellten. In seiner Schilderung kam Dr. Roth auch auf seine Begegnung mit dem am 9. November als Geiseln abgeführten Münchener Stadtrat zu sprechen, unter denen sich auch der Bürgermeister und Landtagsabgeordnete Schmidt befand. Roth behauptete wiederholt, seinen Kollegen Schmidt überhaupt nicht gesehen zu haben, worauf ihm Schmidt in Feststellungen, die das ganze Haus in Atem hielten, die glatte Unwahrheit seiner Schilderung entgegenhielt.

„Ruhe in Ruhe sind wir uns im Bürgerbräueller gegenüberstanden und Sie haben keine Hand gerührt. Ihr Verhalten ist nicht nur unkollegial gewesen, es war schandbar.“

#### Beratung über das Ermächtigungsgesetz

gegen das am Vormittag im Ausschuss zur allgemeinen Beratung auch der Bauernbund gestimmt hat, obgleich der von dieser Partei gestellte Landwirtschaftsminister der Regierungsvorlage seine Unterschrift gegeben hat. Am Schluß seines Berichtes erklärte der Abg. Graf Bestalozza (Bayr. Sp.), daß seine Partei aus einer eventuellen Ablehnung die äußerste Konsequenz ziehen und die Auflösung des Landtages verlangen werde, damit das Volk selbst entscheiden könne.

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion gab Abg. Timm folgende Erklärung ab:

„Die sozialdemokratische Fraktion verkennt nicht, daß der Zusammenbruch unserer Wirtschaft finanzielle und wirtschaftliche Maßnahmen eingreifender Art erfordert, um das Schlimmste von dem Volke abzuwenden. Sie ist davon überzeugt, daß es eine der dringlichsten Aufgaben ist, durch Vereinfachung des Geschäftsganges und Umgestaltung des Unterwesens die Staatserwartung den jetzigen Verhältnissen anzupassen. Hätte sich die Staatsregierung und die Reichsregierung des Landtags den im

1. Das Verbot der Aufstellung kommunistischer Wahlvorschläge wurde dadurch veranlaßt, daß die sächsische Regierung gegen die nationalsozialistische Partei Maßnahmen ergreifen wollte, die auf ein Verbot der Aufstellung von Wahlvorschlägen hinausliefen.“
2. Nachdem die sächsische Regierung erklärt hat, daß sie der Aufstellung von nationalsozialistischen Wahlvorschlägen kein Hindernis in

den Weg legen wolle, ist die unmittelbare Veranlassung für das Verbot weggefallen.“

Der sächsische Innenminister Ziehm ann hat in einem Schreiben vom 20. Dezember den Reichswehrminister Dr. Seidler darauf aufmerksam gemacht, daß, falls diese Meldungen den Tatsachen entsprechen, die Erklärungen, die das Reichswehrministerium dem Rechtsausschuß des Reichstages abgegeben hat, auf Unwahrheit beruhen.

Die sächsische Regierung habe niemals daran gedacht, bei den bevorstehenden Gemeindevahlen irgendwelche Maßnahmen gegen die nationalsozialistische Partei zu ergreifen. Da sie niemals ein Verbot der Wahlvorschläge der nationalsozialistischen Partei erwogen habe, war sie auch niemals in der Lage, zu erklären, daß sie der Aufstellung von nationalsozialistischen Wahlvorschlägen kein Hindernis in den Weg legen wolle. Wer das Gegenteil behauptet, sage die Unwahrheit.

## Die Gründung der rheinischen Notenbank.

### Beratungen des Reichstages.

Berlin, 20. Dezember.

Das Reichskabinett erklärte sich in seiner gestrigen Sitzung mit gewissen Abänderungsvorschlägen des Fünftehnerausschusses des Reichstages in der zweiten Steuer- und Währungsordnung einverstanden, während eine Anzahl weiterer Beschlüsse und Anregungen des Ausschusses keine Zustimmung fanden.

Gingebend wurde die Frage der Verfeinerung der Reichsbanknoten beraten und beschlossen, in Vorberhandlungen mit den Ländern einzutreten.

Das Kabinett hat ferner in Aussicht genommen, sich mit der Gründung der rheinischen Fünfzehennotenbank einverstanden zu erklären, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden, die in den letzten Tagen mit Vertretern der rheinischen Banken erörtert wurden. Nach dem in diesen Verhandlungen gewonnenen Eindruck nimmt die Reichsregierung an, daß über diese von ihr gestellten Bedingungen eine Einigung erzielt wird.

## Die Arbeitszeitverordnung vor dem Fünftehnerausschuß.

Berlin, 20. Dezember.

Am Fünftehnerausschuß des Reichstages wurde gestern die Arbeitszeitverordnung beraten, die, nach den Ausführungen des Reichsarbeitsministers, keine definitive Regelung der Arbeitszeit bringen soll, sondern nur eine vorläufige Maßnahme darstellt. Ein Antrag, der angenommen wurde, legt der Regierung nahe, eine abweichende Regelung der Arbeitszeit durch die Gewerbeaufsichtsbeamten nur zuzulassen, im Interesse einer wirtschaftlich notwendigen Steigerung und Verbilligung der Gütererzeugung, statt „aus allgemein wirtschaftlichen Gründen“. Aufrechterhalten bleibt die Bestimmung der Fernschiffahrtsgesetzgebung, wonach vom achtstündigen Arbeitszeit abgewichen werden kann, wenn Arbeiten im öffentlichen Interesse unbedingt vorgenommen werden müssen.

Die Rotverordnung der Reichsregierung zur Regelung der Arbeitszeit soll, wie verlautet, grundsätzlich die Achtstundentagsarbeitszeit beibehalten und lediglich eine Reihe von Ausnahmen vorsehen, bei denen, auf dem Wege tariflicher Vereinbarung oder gesetzlicher Anordnung, eine längere Arbeitszeit zugelassen wird. Eine längere Arbeitszeit soll vor allem zugelassen werden für die Gewerbebetriebe, bei denen regelmäßig Arbeitsbereitschaft in größerem Umfange vorliegt. Die Verlängerung der Arbeitszeit kann entweder durch Tarifvertrag oder, nach Anhörung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durch den Reichsarbeits-

## Nahr wird nachgeprüft!

München, 19. Dezember.

Der Landtag nahm einen Antrag Junke (Bayr. Sp.) an, der allgemein eine umgehende Überprüfung der Verordnungen des Generalstaatskommissars v. Rahr auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet verlangt. Im Laufe der Aussprache wurde von verschiedenen Seiten lebhafter Kritik an den wirtschaftlichen Maßnahmen des Generalstaatskommissars geübt.

Wie die „Münchener Post“ mitteilt, ist die Bayreuther sozialdemokratische „Fränkische Volkstribüne“ vom 14. Dezember wegen einer Kritik, die eine Erklärung des Reichsministers des Generalstaatskommissars enthält, beschlagnahmt worden.



miniker getroffen werden. Die Arbeitnehmer eines Betriebes dürfen, nach Abänderung der gesetzlichen Betriebsvertretung, an 30 Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden. Für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer kann die zulässige Dauer der Arbeitszeit um eine, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre um zwei Stunden täglich überschritten werden. Für Schwerarbeiter in hochschon- und ähnlichen Betrieben kann eine Überschreitung des Achtstundensages nur zugelassen werden, wenn sie aus Gründen des Gemeinwohles erforderlich ist. Für den Bergbau unter Tage gelten besondere Vorschriften, die noch erlassen werden. Grundätzlich darf die Arbeitszeit auch in Ausnahmefällen 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

### Die Rentenbank bleibt fest. Abgelehntes Kreditbegehren der Reichsregierung.

Berlin, 19. Dezember. Gestern fand in den Räumen des Reichswirtschaftsrats die erste Ausschützung der Deutschen Rentenbank statt. Nach dem Geschäftsbericht wurde in der Aussprache übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß die Rentenbank als das gegenwärtig festfundierte deutsche Zahlungsmittel, unbedingt vor allen schädlichen Einflüssen bewahrt werden müsse. Es wurde ferner ein Antrag des Reichsfinanzministers erörtert, der Ausschützung wolle den Verwaltungsrat ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen der Reichsregierung einen Zusatzkredit über die in der Rentenbankverordnung vorgesehenen 1200 Millionen Mark hinaus zu gewähren. Reichsminister Dr. Luther verteilte persönlich den Antrag. Der Ausschützung folgte jedoch der Antrag des Verwaltungsrates und lehnte, nach Anhörung verschiedener Redner, den Antrag des Reichsfinanzministers als zurzeit nicht begründet ab.

Die Ablehnung des von der Reichsregierung geforderten Kredits ist erfolgt, obwohl dieser Kredit lediglich für die Übergangszeit, bis zur Einführung der Goldmarken, verlangt worden war. Bei allem Verständnis für die finanziell berechtigten Forderungen der Rentenbank finden wir nur schwer eine Erklärung für den Schritt der Reichsregierung. Warum hat, so fragt man sich, die Reichsregierung diesen von vornherein ausföhrlosen Versuch unternommen, statt durch beschleunigte Einziehung der Steuern, sich die notwendigen Einnahmequellen zu erschließen? Fast könnte es so aussehen, als sei das Spiel mit der Rentenbank noch immer nicht endgültig aufgegeben worden.

### Zur Händel-Renaissance.

Verfolgt man heute die Berichte aus dem deutschen Musikleben, so kann man wohl vom Beginn einer Händel-Renaissance sprechen. Kennzeichen wird sie vor allem durch die Wiederentdeckung Händels als Opernkompontist. Von Wöttingen ausgegangen, breitet sich die Bewegung zugunsten einer Wiederaufführung Händelscher Opern immer weiter aus. Auch Dresden plant, eine Händel-Oper auf den Spielplan zu bringen, den „Xerxes“, aus dem, nebenbei bemerkt, die berühmte Ariette, früher schlechthin als Largo von Händel bekannt, stammt. In Hannover, wo die Oper sich auch in den Dienst der Händel-Renaissance stellte, führte man sogar unlangt das Oratorium „Saul“ (senisch auf, und zwar unter dem Hochmeister Generalmusikdirektor Rudolf Schalk-Dornburg. Mit überraschend großer Wirkung. Man hatte die Ehre zum Teil durch eine groß und bewundernswürdig angelegte System fülliger Massenbewegungen nach dem Prinzip moderner rhythmischer Kunst (vor allem nach den Tanzschöpfungen der Marx Wigman) inszeniert. Ein zweiter Chor, der nicht in die Handlung eingriff, vielmehr die allgemeine Betrachtung vermittelte, war mit den Musikern in der Orchester untergebracht. Einen fesselnden Bericht über das Ganze brachten die vortrefflich redigierten, in Prag erscheinenden Musikblätter „Der Musikant“ (Dr. Erich Steinhardtscheft) aus der Feder Dr. Max Ungers. In diesem Kapitel der Händel-Renaissance, der Wiederentdeckung der Bedeutung von Händels Genus, ja fast mehr noch: der Entdeckung seines Wesens, gehört ein kleines Schriftchen, das aus dem drei Masken-Berlag in München zugeht. Es enthält neun deutsche Arien Händels: Meißnerische einer und fast verlorenen intimen Kunst. So recht musica da camera, gefügt für eine (Sopran-) Stimme, Klavier (ausgeleitet beifertiger Bass) und ein Solo-Instrument, Flöte oder auch Violino bez. Oboe. Ihre ich nicht, vermittelte uns Mar-

### Konferenz der Ernährungsminister der Länder.

Berlin, 20. Dezember. In Reichsministerien für Ernährung und Landwirtschaft traten, unter dem Vorsitz des Reichsministers Grafen Kanitz, die Ernährungs- und Landwirtschaftsminister der Länder zusammen. Der Minister gab einen Überblick über die Entwicklung in der letzten Zeit, die aus ganz schwierigen Verhältnissen zu einer Entspannung geführt hätten. Er verwies auf den Verfall der Währung und der Kaufkraft der Bevölkerung, die, bei dem Fehlen eines auch nur einigermaßen befähigten Zahlungsmittels und geordneten Zahlungsverkehrs, zu unhaltbaren Zuständen geführt hätten. Der Minister verwies auf die Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben, daß die Marktenbrodversorgung in diesem ungünstigen Zeitpunkt ihr Ende fand. Die jetzt eingetretene Entspannung dürfe aber nicht dazu führen, den Aufwand zu vergessen, daß die Ernährung der Bevölkerung nur durch Zufüsse aus dem Ausland sichergestellt werden könne, die, bei der Finanzlage des Reiches, nur durch Kredite beschafft werden könnten. Es müsse alles getan werden, um die Produktion zu erhalten und zu heben. In der eingehenden Aussprache machte der bayerische Vertreter die Mitteilung, daß die Ausfuhrbeschränkungen Bayerns demnachst beseitigt werden würden. Von verschiedenen Seiten wurde unterstrichen, daß zwischen den Preisen für landwirtschaftliche und industrielle Erzeugnisse ein ungesundes Verhältnis bestehe, das ausgeglichen werden müsse. Die Preiskontrolle müsse fortgesetzt werden, um einem neuen Anziehen entgegenzuwirken. Durch angemessene Festlegung von Preisen für Milch-erzeugnisse müsse die Debung der Milchproduktion auf die Friedenshöhe angestrebt werden. Ein Bericht über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln bildete den Schluß der Konferenz.

### Die Heße gegen Dr. Schacht. Reform des gesamten Reichsbankdirektoriums dringend erforderlich.

Berlin, 20. Dezember. Der Reichspräsident hat die Ernennung Dr. Schachts zum Präsidenten der Reichsbank bereits unterschrieben, jedoch der neue Mann das ihm angetragene Amt noch vor Weihnachten übernehmen dürfte. Ein Blick in die Reichspressen zeigt, daß dem Nachfolger Hadensteins die zu leistende Arbeit durch Fortsetzung der gegen ihn in den letzten Tagen getriebenen persönlichen Heße besonders erschwert werden soll. Unerschrocken erklären die Reichsnationalen, daß sie sich mit Schacht als Reichsbankpräsident nicht abfinden, sondern ihren Kampf fortsetzen werden. Ähnlich war es auch, als Erzberger Finanzminister wurde und den Versuch machte, das von ihm der Nationalversammlung vorgelegte und später von ihr verabschiedete Steuerprogramm durchzuführen. Damals tauten die angeblich „nationalen Kreise“ nicht eher, bis Erzberger auf der Strecke blieb und durch seine Taten, die sich bis heute ihrem Richter noch nicht gestellt haben, im Schwarzwald ermordet wurde. Heute haben wir besonderen Anlaß, aus der Vergangenheit zu lernen und beigeiten ein neues Aientat, hervorgerufen durch eine feibole Heße der Reichspressen,

zu verhindern. Wir sind bitter am an Persönlichkeiten, die in der Lage waren, Deutschlands Wirtschaftslage besser zu helfen und haben gerade deshalb allen Anlaß, die Männer, die, trotz unserer katastrophalen Lage, bereit sind, sich mit ganzer Kraft dem allgemeinen Interesse zu widmen, vor neuem Unheil zu bewahren. Dazu scheint uns aber vor allem eine Änderung im Gesamtdirektorium der Reichsbank notwendig. Es ist heute nicht mehr zu bestreiten, daß die Heße der deutsch-nationalen Presse gegen Schacht von dem bisherigen Direktorium der Reichsbank maßgebend beeinflusst wurde. Wir haben schon einmal darauf hingewiesen, daß z. B. die Empfehlungen Helfferichs in der Reichspressen fast wortwörtlich dem Gutachten entsprachen, das die Herren Glasekamp und Kollegen zur Empfehlung Helfferichs an die Reichsregierung bez. den Reichsbankdirektorium richteten.

Zu übrigen aber hat sich das Reichsbankdirektorium wohl nicht ohne Grund die Argumente der Reichspressen zu eigen gemacht, als es vom Reichspräsidenten, nach der Abkündigung Helfferichs, um ein Gutachten über Dr. Schacht ersucht wurde. Glasekamp und seine Gesinnungsgenossen vom Direktorium bezeichneten den als Nachfolger Hadensteins in Aussicht genommenen bisherigen Reichsbankdirektionskommissar bei dieser Gelegenheit als „gänzlich ungeeignet“. Unseres Erachtens ergeben sich aus diesen Tatsachen und der Erzeugung Schachts zum Reichsbankpräsidenten die Konsequenzen von selbst. Glasekamp und die übrigen Angehörigen des Reichsbankdirektoriums müssen verschwinden, denn es ist ein Ding der Unmöglichkeit, daß Schacht mit einem Direktorium zusammenarbeitet, das ihn vorher als „gänzlich ungeeignet“ bezeichnete.

### Sensation auf Kosten der Wahrheit.

Das Märchen von der Bespitzelung Bayerns. Die republikfeindlichen Leipziger R. N. und verwandte Blätter geben sich seit einigen Tagen Mühe, einen angeblichen Fall von Bespitzelung bayerischer Polizei durch sächsische Polizeibeamte zu einer Sensationsnummer zu machen. Es wird wieder einmal in der gewohnten Weise versucht, die Regierungskommissare zu diskreditieren und ihre Rückkehr in ihre früheren Dienststellen unmöglich zu machen. Angeblich sollen sächsische Polizeibeamte nach München geschickt worden sein und die dortige bayerische Landespolizei bespitzelt haben. Dem ganzen Gerede liegt weiter nichts zugrunde, als daß fernerzeit einige sächsische Polizeibeamte, die auf einer Ferienreise begriffen waren, München besuchten, und da sie sich die Stadt anzusehen wünschten, ihre Mittel aber zu gering waren, um Freiquartier in einer Polizeistation ersucht haben. Das ist nichts Auffälliges. Es besteht auch in Sachsen, Preußen und wohl auch in andern Bundesstaaten der Brauch, durchreisenden Polizeibeamten auf Verlangen Quartier zur Verfügung zu stellen. Es ist eine direkte Lüge, daß die erwähnten sächsischen Beamten im amtlichen Auftrage nach München gereist seien, um die bayerische Polizei auszuspiönieren. Nach seiner Rückkunft hat einer der

Beamten aus freien Stücken seine Mitteilungen, insbesondere die in der sächsischen Münchner Kaserne, schriftlich niedergelegt und dem Oberkommissar Wiesch sowie einigen anderen Kommissaren mitgeteilt. Der betreffende Beamte hat besonders das den Polizeibeamten Interessierende zusammengestellt. Er ging darauf aus, seinen Berufsgenossen die Verhältnisse in Bayern im Vergleich mit den sächsischen zu zeigen. Wie wenig sein Bericht etwas mit Spitzeltätigkeit zu tun hat, zeigt der Umstand, daß er ihn in dem Verbandsorgan der sächsischen Polizeibeamten im ganzen Umfang veröffentlicht hat. Besonders ist darin hervorzuheben, daß die bayerische Polizei mehr in geschlossenen Verbänden, als im Einzeldienst Verwendung findet, daß der Unterricht der Polizeibeamten auch Religionsstunden enthält, daß die Beamten geschlossen zum Kinngang antreten usw.

Die Angabe, daß die sächsischen Beamten aus der Münchner Kaserne hinausgeschickt worden seien, weil an sie gerichtete verbächtige Korrespondenz aufgefangen wurde, ist

### vollständig unwahr.

Es wäre interessant, wenn sich die R. N. über diesen Punkt einmal weiter auslassen wollten. Sie sind in diesem Falle schon dem hincingefallen, daß sie den Bericht, der sich wohl im Tischkasten des Oberkommissars Wiesch befunden hat und wie andere Stücke des beschlagnahmten Materials durch Durchsuchungen auf den Tisch der R. N. gelangt ist, für ein Geheimdokument ansehen, offenbar wollten sie von der Veröffentlichung in der Zeitung der Polizeibeamten nicht. Regierungsrat Hause hat mit dieser Angelegenheit überhaupt nichts zu tun, ebensowenig irgend ein Beamter der sächsischen Regierung.

In anderen Veröffentlichungen wird behauptet, Regierungsrat Hause sei auf Veranlassung des Oberregierungsrates Wader mehrfach in Spitzeldiensten in Bayern gewesen. Auch das ist eine gemeine Lüge. Regierungsrat Hause ist ein einziges Mal auf Veranlassung des früheren Polizeipräsidenten Dr. Thomas in München gewesen, um sich über das Auftreten der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei und insbesondere über ihre Sturmtruppen an Ort und Stelle zu informieren. Dabei hat er sich im Polizeipräsidium in München bei der politischen Abteilung offiziell als Nachrichtenkommissar beim Polizeipräsidium Dresden vorgestellt und hat auch an dieser Stelle um Material gebeten über den Stand der rechts- und linksradikalen Bewegung. Es ist selbstverständlich, daß eine Polizeibehörde, wie das Dresdener Polizeipräsidium sich in dieser Weise unterrichten muß, wenn es einer Bewegung von der Art der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei, die auch auf Sachen übergreifen hatte, objektiv gegenüberstehen will. Auch bayerische Polizeibeamte sind wiederholt nach Dresden gekommen, um sich über bestimmte Dinge zu informieren. Sie haben es allerdings unterlassen, sich bei einer sächsischen Polizeibehörde vorzustellen. Es ist noch keinem republikanischen Blatte eingefallen, solche bayerische Beamte als Spitzel hinzustellen. Es bleibt den R. N. überlassen, das noch nachträglich zu tun.

### Glücklicherweise...

Schmied bleibt dabei auch in der Republik. Vor dem Wohlbedinden allerhöchster Herrschaften verlobt das Ehenpaar recht der ungeliebten Kreatur. Der „Pfeifer Lloyd“ befeuert seine Pfeife mit einer „luftigen Episode“ aus William de Oueux' Remoireswert, „Von Königen, Weltkriegen und Verbrechen“. Als er den „Globe“ reblogierte, meldete ihm eines Tages der Streifen des Post-Apparats: „Ihre Majestät die Königin diesen Morgen um 10 Uhr gestorben“. Natürlich setzt de Oueux sich sofort auf die Felsen und schreibt einen „glänzenden Retrospektiv“, aber: „glücklicherweise“ vergessene man sich vorher, daß

Vergleich mit Bach kommend, äußert er sich dahin, daß dessen Werk nicht frei von Jagen sei, die ins Moderne umbiegen, an die Gefühle des Absterbens, der Gräuel usw. zu knüpfen seien; das in gewisser Hinsicht Abfälliges, die deutsch-protestantische Enge sei, was zum Teil unmittelbar anzugehen. Händels Werk sei, bei allem Verwachsen sein mit Vergangenheit, von Wurzel auf Anfang, neue Zeit. In Italien fand er die Weite des Europäers; die Einbürgerung in England, der Horizont des Inselreichs hoben ihn vollends über die „Einsichtigkeit der Konfession und des Germanismus“ hinaus. Ein aus angestammtes Alter machte er zur Jugend, schließt Roth: die Fähigkeit, allem Umgebenden sich anzupassen, es in sich aufzusaugen und so aus deutschem Kern welthaft zu werden. Der Goethe habe er sogar voraus, daß bei ihm „die Sehnsucht des Hochland nach dem lösenden Süden früher und kampfloser gestillt wurde“. — Für den Fachmusiker aber sei zum Schluß nochmals auf die Musikblätter „Der Musikant“ hingewiesen. Da schreibt Dr. Hugo Reidt (Berlin) in einem Artikel über das Moderne Händel-Opernproblem unserer Jünglinge, die glauben in der Atonalität das einzige Heil zu finden, einiges, was sie sich ad notam nehmen können. Da heißt es u. a.: Man wird mit Stauern lernen müssen, wie ein eminentester künstlerischer Faktor der Händel die Tonalität ist, welche gewaltigen, weitläufigen Raumwirkungen ihm ermöglicht werden durch ein Wissen um die Möglichkeit tonaler Harmonik, wie es vielleicht kein anderer Musiker, nicht einmal Bach, in solcher Tiefe und Macht jemals befehlen hat.“

D. S. Volks-Symphonie-Konzert. Es war das zehnte in der Reihe dieser Konzerte und, zieht man die Weihnachtsfeier in Betracht, gut bedacht zu nennen. Auf die Wichtigkeit der Erhaltung des Philharmonischen Orchesters ist an dieser Stelle immer wieder hingewiesen worden. Für das Musikleben unserer Stadt bedeutet es nun



Deutsches Eigentum für die amerikanische Kasse.

Washington, 19. Dezember. Der Senator Wilson hat eine Vorlage eingebracht, nach der 27 Millionen Dollar, die die aufgelaufenen Zinsen auf das unter der amerikanischen Zwangsverwaltung stehende Eigentum ehemals feindlicher Staatsangehöriger darstellen, zum Kauf von Weizen und Fett für Deutschland verwendet werden sollen.

b. Raumer voraussichtlich Botschafter in Paris.

Berlin, 19. Dezember. Die Neubesezung des deutschen Botschafters in Paris dürfte sich in den nächsten Tagen entscheiden. Wie wir erfahren, hat die französische Regierung jetzt offiziell in Berlin wissen lassen, daß sie mit der Ernennung einer der drei von der Reichsregierung vorgeschlagenen Persönlichkeiten einverstanden ist. Ihr spezieller Wunsch, der jedoch offiziell nicht zum Ausdruck gebracht, aber auch nicht geheimgehalten wurde, geht dahin, den ebenfalls von der Reichsregierung vorgeschlagenen früheren Reichswirtschaftsminister Dr. v. Raumer als deutschen Botschafter in Paris zu sehen.

Die Sanierung Ungarns im Völkerbundsrat.

Paris, 19. Dezember. Der Unterausschuß des Völkerbundsrates für die Sanierung Ungarns setzte im Beisein der Vertreter des Neuen Verbandes gestern in zwei Sitzungen die Beratung der einschlägigen Fragen fort und nahm vom Bericht des Finanzexperten und Protokollentwurf über die notwendigen Sanierungsmaßnahmen Kenntnis, worunter hauptsächlich vorgesehen sind die Einstellung der Inflation, die Errichtung einer Notenbank, die Wiederherstellung des Budgetausgleichs, die Auflegung einer Wiederaufbauanleihe und die Durchführung der Kontrolle.

Zur Wahlreform in Frankreich.

Paris, 19. Dezember. Der Senat hat gestern eine Kommission gewählt, die über den von der Kammer angenommenen Plan der Wahlreform beraten soll. Schon die Zusammenfassung dieser Kommission ist eine Demonstration. Die Kammer hat sich, wie gemeldet wurde, grundsätzlich für das System des Familienpotoms ausgesprochen. Die vom Senat gewählte Kommission besteht aber mit nur einer Ausnahme aus Angehörigen der Arrondissementwahl, die von dem Präsidenten der Republik Willerand und dem Ministerpräsidenten Poincaré abgelehnt worden ist.

Wahlreform in Frankreich.

Paris, 19. Dezember. Der Senat hat gestern eine Kommission gewählt, die über den von der Kammer angenommenen Plan der Wahlreform beraten soll. Schon die Zusammenfassung dieser Kommission ist eine Demonstration. Die Kammer hat sich, wie gemeldet wurde, grundsätzlich für das System des Familienpotoms ausgesprochen. Die vom Senat gewählte Kommission besteht aber mit nur einer Ausnahme aus Angehörigen der Arrondissementwahl, die von dem Präsidenten der Republik Willerand und dem Ministerpräsidenten Poincaré abgelehnt worden ist.

Kochmal: Die Infruchtbarmachung der geistig Kinderwertigen.

Bezirksam Dr. Boeters in Juidau bittet um Aufnahme der folgenden Bemerkungen: „Auf meine in Nr. 282, Seite 2 der 'Sächs. Staatszeitung' vom 6. Dezember d. J. abgedruckten Anfragen habe ich bisher nur ganz ungenügende Antworten erhalten.“

Einziges Beispiel anzuführen —

mehr als zwei Drittel aller staatlichen, städtischen und kommunalen Beamten sind geistig schwach. Zwei Kollegen haben mir versichert, daß sie meine raschgeleitete Bestrebungen „bei sich bietender Gelegenheit“ unterstützen würden. Und ein einziger Kollege hat mir bisher berichtet, daß er meinem Beispiel gefolgt sei und in seinem Bezirk ein geistig schwaches Kind mit Erlaubnis der Eltern habe unfruchtbar machen lassen.

Dieser geradezu beschämende Mangel an Interesse für eine volksgesundheitlich und volkswirtschaftlich gleich wichtige Sache nötigt mich, schon jetzt etwas zu veröffentlichen, was ich gern noch einige Wochen oder Monate verschwiegen hätte.

Von Deutsch-Amerikanern, die sich gern ein dauerndes Verdienst um ihr altes Vaterland erwerben wollen, ist eine Vereinigung gegründet worden, die das Ziel verfolgt, die in einigen

Das kommende Kabinett Macdonald.

Asquiths Absage an die Konservativen.

London, 19. Dezember. Auf einer Versammlung der liberalen Partei hat Asquith eine Rede gehalten, die allgemein als Todesstoß für die konservative Regierung angesehen wird. Asquith betonte die völlige Unabhängigkeit der Liberalen nach links und nach rechts und verurteilte die zahlreichen politischen Spekulationen, die sich seit geraumer Zeit an die liberale Partei knüpfen. Die Liberalen seien die Treuhänder großer Prinzipien, und ihre Politik sei die einzige, die die Lage beherrsche. Die konservative Regierung werde in wenigen Tagen verschwinden.

Es scheint sicher, daß die Arbeiterpartei bereit sei, die Regierung zu übernehmen. Ein solcher Versuch wäre schwerlich unter günstigeren Bedingungen unternommen werden als im Augenblick. Die konservative Regierung werde wahrscheinlich den Versuch machen, sofort nach Beginn der Parlamentssitzung ein Vertrauensvotum zu erpressen. Aber den Erfolg eines solchen Experimentes herrsche aber nur eine Meinung; denn die konservative Regierung habe den Refor an Erniedrigung und Machtlosigkeit geschlagen. Die Liberalen dürften keinen Finger rühren, um diese unglückselige Führerschaft verlängern zu helfen. Nach Asquith sprach Lloyd George, der sich mit den Ausführungen Asquiths voll einverstanden erklärte. Die Blätter sind übereinstimmend der Ansicht, daß in der gestrigen Rede Asquiths das Schicksal der Regierung besiegelt worden sei. Die „Daily Express“ sei jetzt gewiß, schreibt „Daily Express“. Man zweifle gar nicht mehr, daß die Regierung schon in den ersten vierzehn Tagen der neuen Parlamentssitzung, vermutlich nach der Thronrede, gestürzt wird und daß dann Macdonald mit der Kabinettsbildung betraut wird. Hervorgehoben wird die Warnung Asquiths an Macdonald, daß dieser nach einem etwaigen Mißerfolg nicht den Versuch machen solle, das Parlament aufzulösen, da er in diesem Falle nicht auf die Unterstützung der Liberalen rechnen könne. Aus dieser Bemerkung Asquiths schließt man, daß die Liberalen die Absicht haben, die Regierung selbst zu übernehmen, falls die Arbeiterregierung über kurz oder lang abwirtschaften sollte.

Bradbury bei Macdonald.

London, 19. Dezember. Der britische Delegierte bei der Reparationskommission, Bradbury, hatte gestern mit Ramsay Macdonald in Portsmouth in Schottland eine längere Unterredung und letzte abends nach London zurück. Obwohl ein Bericht über die Unterredung nicht ausgegeben worden ist, nimmt man an, daß sie sich auf die Bestimmung

wahl einzutreten. Wenn dieser Entschluß zur Tat wird, ergibt sich für Poincaré das Dilemma, ob er im Senat die Vertrauensfrage stellen, oder aus dem Beschluß der Kommission sofort die Konsequenzen ziehen will.

Staaten der Union bereits erprobten und segensreich wirkenden Maßnahmen auf dem Gebiete der praktischen Kasernenhygiene nach Deutschland zu verpflanzen.

Von mir erwartet diese Vereinigung einen Bericht über die einschlägigen Verhältnisse in Sachsen, sowie Vorschläge für die Organisation der — voraussichtlich mit bedeutenden Mitteln arbeitenden — „Deutschen Kasernenhilfe“.

Ich wiederhole die in Nr. 282 der „Sächs. Staatszeitung“ gestellten Fragen und hoffe bei den beteiligten Beamten und Behörden nunmehr einem etwas größeren Interesse zu begegnen.“

Sächsische Staatsoper. Opernhaus. Infolge einer Entlassung des Kommerzienrates Friedrich Witzke ist nun Robert Burg die Rolle des Cellisten in der heutigen Aufführung.

Gesamabend, 20. Dezember: „Die Bohème“ mit Engel, Grunow, Stagemann, Haber (am erstenmal), Gollitz, Hölzer, Kühn, Wanda Schilling (Wieder, als Gollitz), Menge. Musikalische Leitung: Schlegel. Spielleitung: Stagemann. Beginn 7 1/2 Uhr.

Die Tagesshellen des Opern- und des Schauspielhauses verlassen vom 22. Dezember ab wiederum den Platz von 10-2 Uhr Karten für die Vorstellungen am 1. und 2. Weihnachtstage. In den Kurveranstaltungen ist der Kartenverkauf für die beiden Weihnachtstage schon im Ganzen. Montag, 24. Dezember: Vorabend der Tagesshellen wie auch die Theater geschlossen.

Schauspielhaus. Im Schauspielhaus haben die Vorstellungen von Dienstag, 19. Dezember bis einschließlich Montag, 21. Dezember, außer Unterbrechung statt. Für die Weihnachtsfeierlichkeiten ist folgender Abendplan in Aussicht genommen: Dienstag, 23. Dezember: „Lucas“; Mittwoch, 24. Dezember: „Die Geier“; Donnerstag, 25. Dezember: „Die Geier“; Freitag, 26. Dezember: „Die Geier“. Am Samstag, 27. Dezember, wird nachmittags bei Wärdin „Der Kaiser“ von Paul Hermann gespielt; außerdem: die Vorstellungen beginnen am Dienstag und Mittwoch um 7 1/2 Uhr, am Donnerstag um 2 Uhr.

Waldtheater Schauspielhaus. In der am Freitag stattfindenden Wiederholung von „Der Kaiser“ haben Herr Zimmermann an Stelle des erkrankten Herrn Groß die Rolle des Beckenbaur. Am Samstag, 27. Dezember, wird „Der Kaiser“ von Paul Hermann gespielt. Die Vorstellungen finden zu diesem Festen statt.

der britischen Vertreter in den Sachverständigenausschüssen bezogen hat. Bradbury erklärte in einer Unterredung, er habe Macdonald nur in seiner Eigenschaft als Parteiführer, nicht etwa aber als den künftigen englischen Premierminister ausgesucht. Er habe sich in gleicher Weise mit den Führern der beiden anderen Parteien, Baldwin und Asquith, besprochen, denen er die Namen der Persönlichkeiten unterbreitet habe, die er als Vertreter Englands in der Unterausschusskommission am gesucht habe. Baldwin, Macdonald und Asquith hätten ihm ihre Ansichten über diese Persönlichkeiten mitgeteilt und weitere Vorschläge gemacht. Bradbury erinnerte sodann daran, daß die endgültige Berufung der Sachverständigen nicht die Aufgabe der Regierung, sondern der Reparationskommission sei. Die Blätter nennen in erster Linie immer noch als Delegierte Rindersley und Walter Leaf.

Vor der Ernennung der britischen Sachverständigen.

London, 20. Dezember. Nach einer Neutermeldung sollte Sir John Bradbury mit, er sei nach den Konferenzen, die in London und anderwärts abgehalten wurden, in der Lage, die britischen Vertreter für die Sachverständigenausschüsse vorzuschlagen, die in Jannaztreien, in der öffentlichen Meinung und bei der Regierung für annehmbar gehalten würden. Bradbury begibt sich heute nach Paris zurück.

Deutschlands Ernährungslage soll geprüft werden.

Berlin, 19. Dezember. Die für heute vorgesehene Sitzung der Reparationskommission, in der der deutsche Antrag zu dem amerikanischen Nahrungsmittelkredit zur Sprache kommen sollte, wurde wegen Abwesenheit des englischen Delegierten auf Freitag vertagt.

In hiesigen unterrichteten Kreisen wird es als wahrscheinlich angesehen, daß der deutsche Antrag bezüglich der Priorität für einen Lebensmittelkredit von der Reparationskommission nicht einfach abgelehnt werden wird. Man wird vor einer endgültigen Entscheidung darüber festhalten suchen, wieviel Nahrungsmittel Deutschland braucht und ob es tatsächlich nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mengen aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Mit dieser Prüfung sollen zwei Ausschüsse von Sachverständigen betraut werden. Falls sie zugunsten Deutschlands aus dem Punkte unter bestimmten Bedingungen die Priorität eines entsprechenden Kredites bewilligt werden. Durch eine derartige Aufgabe würde die Verantwortlichkeit der beiden Sachverständigenkommissionen naturgemäß wesentlich erhöht werden.

Rußland grüßt der Schweiz.

Basel, 19. Dezember. Auf die seither erfolgte Einladung des Völkerbundes, Sachverständige zu der im Genf im Januar stattfindenden Tagung der Ratinekommission zu entsenden, die sich mit der Frage der Ausdehnung des Washingtoner Abkommens der schweizerischen Staaten beschäftigen soll, hat der Völkerbund für auswärtige Angelegenheiten, Tschitscherin, wie die russische Telegraphen-Agentur meldet, nunmehr dem Völkerbunde mitgeteilt, die Sowjetregierung wüßte sich an der Abreise zur See mit zu beteiligen und werde ihre Sachverständigen entsenden. Bedingung sei jedoch, daß die Tagung der Ratinekommission nicht auf Schweizer Boden abgehalten werde. Die Schweizer Regierung habe der Sowjetregierung nach der Ermordung Morosoffs keine Genehmigung gegeben. Die Ränder seien freigesprochen worden, und das gesamte Verhalten der Schweizer Behörden laufe sogar auf eine Zulassung des Verbrechens hinaus, was einer Ermunterung zu neuen Gewalttaten gleichkomme.

Kein Konflikt zwischen Angola und Rußland.

Moskau, 19. Dezember. Die Meldung über angebliche Drohungen der Angoraregierung, deren militärische Vorbereitungen diplomatische Schritte der Sowjetregierung zur Folge gehabt hätten, entbehrt jeder Grundlage. Zwischen der Sowjetunion und den Türken sind keinerlei Konflikte oder Meinungen wegen angeblicher kommunistischer Agitation der Sowjetregierung in der Türkei, noch aus irgend einem anderen Anlaß entstanden. Zwischen den Türken und der Föderation Transkaukasischer Republiken, die einen Teil der Sowjetunion bildet, bestehen unverändert freundschaftliche Beziehungen.

Rabeltelegrame der Regierung

Quarta. Heute aus Caracas hier eingetroffene Rabeltelegrame der Regierung Quarta melden, daß der Gouverneur von Caracas, sowie die Divisionsgeneräle Raicot, Pineba und

Rehuga zu der neuen Regierung übergegangen sind und Puerbia und Umegend befehligt haben. Der frühere Kriegsminister Estrada ist mit neun Regimentern unter Befehl von Diego von Guadalupe nachwärts vorgedrückt. Die Jünger der Rabeltenanfalt Guadalupe haben die neue Regierung gebeten, am Kampfe teilnehmen zu dürfen, und unter dem Jubel der Bevölkerung die Stadt verlassen. Ambrósio Figueroa, der im Staat Guerrero befehligt, ist mit seinen Streitkräften nach Morelos vorgezogen, wo sämtliche Regimenter sich der neuen Regierung angeschlossen haben. Die Anhänger Obregons haben Trajano verlassen. Im Norden ist Guadalupe, der Hauptknotenpunkt der Chihuahua-Eisenbahn, in die Hände der Revolutionäre gefallen.

Vor der Ausrufung der Republik in Griechenland.

Paris, 19. Dezember. Die hiesigen Blätter lassen sich aus Athen melden, daß dem König, bevor er nach Rumänien reise, eine Abdankungsurkunde zur Unterschrift vorgelegt wurde. Er weigerte sich aber, zu unterschreiben und erklärte, daß er sich an den Beschluß der Regierung halte und ins Ausland gehe, bis die Nationalversammlung endgültig über das Regime in Griechenland entschieden habe. Wie in rumänischen Kreisen verlautet, wird das griechische Königsparlament im Schloß Sinaia Aufenthalt nehmen. Die Entschließung der griechischen Regierung war durch das Eingreifen der Flotte erzwungen worden. Von Paris war noch in letzter Stunde ein Versuch gemacht worden, die Abreise des Königs zu verhindern. Die Reise des Königs Alexander von Serbien nach Paris fand damit im Zusammenhang. Er hatte selbst bei Benizelos vorgeschlagen, um den griechischen Thron für seinen Schwager zu retten. Benizelos selbst ist zwar seit Jahren von Griechenland abwesend, stand aber trotzdem immer in enger Verbindung mit seinen Parteifreunden und blieb der eigentliche Führer der nach ihm genannten Partei. Der Einfluß der von ihm gegründeten Parteigenossenschaft auf die Regierung ergab sich schon daraus, daß Benizelos selbst mit der Vertretung Griechenlands auf der Lausanner Konferenz betraut wurde, die bekanntlich einen formellen Abschluß des türkisch-griechischen Krieges bildete. Nach bevor er nach der Wahlverloren im Jahre 1920 aus Griechenland vertrieben wurde, hat er ebenso wie später im Auslande wiederholt Erklärungen gegen die Monarchie und für die Republik abgegeben. Als sich die Verhältnisse innerhalb seiner Partei im Laufe des letzten Jahres mehr und mehr konsolidiert hatten, drängte er die Regierung zur Ausschreibung von Neuwahlen. Die Umwälzungen vom 16. Dezember aus. Als dahin wurde Griechenland ohne Parlament regiert. Die bis jetzt in Deutschland bekannt gewordenen Wahlergebnisse lösten seinen Zweifel mehr darüber aus, daß die republikanische Partei einen ungeheuren Erfolg erzielt hat. Scheinbar haben das die griechischen Monarchisten vorausgesehen, denn sie leiteten die Aufstellung von Wahlvorständen ab und forderten ihre Anhänger ausdrücklich auf, sich an der Wahl nicht zu beteiligen. Aber selbst im Falle der Beteiligung hätten die Monarchisten im Höchstfall nur 25 Proz. der Gesamtstimmen erlangt, denn die Wahlenthaltung überwiegt nach den zu gegangenen zuverlässigen Mitteilungen diesen Prozentsatz nicht. Der Sieg Benizelos' hat seine Rückwirkung bereits insofern gezeigt, als Benizelos, der zwar selbst nicht kandidiert hat und der Nationalversammlung deshalb nicht angehört, schon in den nächsten Tagen nach Griechenland zurückkehren wird, um dort die jetzt gekommene Gelegenheit zur Ausrufung der Republik zu benutzen.

Wie aus folgender Meldung hervorgeht, scheint in Athen die Entscheidung bereits gefallen zu sein.

Wie aus folgender Meldung hervorgeht, scheint in Athen die Entscheidung bereits gefallen zu sein.

Conduriosis Regent.

Athen, 20. Dezember. Das Königsparlament hat sich gestern auf der „Daphne“ nach Rumänien eingeschifft. Conduriosis leistet heute den Eid als Regent.

Kleine Auslandsnachrichten.

Paris, 20. Dezember. Nach einer Havasmeldung aus Straßburg hat der Justizminister, dem die eßig-lothringischen Angelegenheiten unterstehen, dem konstitutierten Senat für Eßig-Lothringen einen Gesetzentwurf unterbreitet, betr. die Aufhebung des Generalassessorats und Errichtung eines Unterstaatssekretariats, das die Angelegenheiten des eßig-lothringischen Departements regeln soll.

London, 20. Dezember. Nach einer Neutermeldung aus Konstantinopel haben die türkischen Behörden die Auflösung der Arbeiterunion mit der Begründung angeordnet, daß jeder Zusammenschluß von Erwerbsgruppen unzulässig sei. Ein Telegramm aus Angola bestätigt, daß die amerikanische Exekutivekommission für unzulässig erklärt worden ist.

Washington, 20. Dezember. Aus Anlaß der Verzögerung von Verhandlungen mit Sowjet-Rußland veröffentlicht das Staatsdepartement aufgekommene Moskauer Instruktionen an die amerikanische Arbeiterpartei über die Revolutionierung der Vereinigten Staaten von Amerika.



Dresden.

Inbetriebsetzung der 100 000 Volt-Starkstromleitung der Stadt Dresden.

In den nächsten Tagen wird die von Gorbiz durch das Stadgebiet nach dem Westkraftwerk am Wettiner Platz führende 100 000 Volt-Starkstromleitung unter Spannung gesetzt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Versuch, die Masten zu erklimmen und die Leitungen zu berühren, mit Todesgefahr verbunden ist.

Die größten Gefahren für die Allgemeinheit sind für die Beteiligten entstehen aber, wenn die Porzellanisolatoren beschädigt werden.

Bericht des Wohnungsamtes für Oktober-November.

(Die in Klammern gesetzten Zahlen gelten für Oktober, die ohne Klammer für November.) Die Lage auf dem Wohnungsmarkt ist im wesentlichen unverändert geblieben.

Tanon haben 15 463 eine eigene selbständige Wohnung. Die Zahl der Wohnunglosen betrug Ende November 8091.

Die sächsischen Volkshäuser (Annenstr. 37, Kreuzstr. 9, Adriaan Bahweg 1, Hohenthalplatz 4, Vorwerkstr., Vorstadt Reid Niederfeldstr. 4, Vorstadt Kolkwitz Schönländchen 4, Vorstadt Cotta Hebelstr. 13, Neustadt Louisestr. 48, Plauen Gitterstr. 18) sind am Sonntag, d. 23. Dezember, ausnahmsweise von vormittags 9 Uhr bis 1 Uhr mittags, am Montag, 24. Dezember, von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 3 Uhr geöffnet.

Die Elternraterversammlung. In der vom Dresdner Lehrerverein einberufenen Versammlung der Elternraterepräsentanten sprach Schulleiter Sachse über die Wirkungen des durch das Beamtenabbaugesetz eintretenden Personalabbaus auf die Schule.

Die Elternraterepräsentanten der Dresdner Volkshäuser beurteilen aus schärfster die mechanische Übertragung der Abbauperordnung auf das Schulwesen.

Prinzentheater. Welche reichen Entwicklungsmöglichkeiten die Kinematographie besitzt, wird klar, wenn man den imposanten Film „Alpine Rajastani“ betrachtet.

Neues Theater. (Haus d. Kaufmannschaft.) Die Uraufführung des Stückes „Die Welle“ findet am 22. Dezember statt.

Der dritte Teil der Tragödie „Der Dieb“ bringt in vollendeter Weise den Höhepunkt der dramatischen Entwicklung und zeigt die bekannten Schauspieler auf der Höhe ihrer Aufgabe.

Gaugler-Sammlung für „Kinder im Not“. Als Ergebnis der Sammlung in voriger Woche konnten dem Schulamt zur Speisung notleidender Schulkinder 350 Millionen Mark zugeführt werden.

Devisenkurse, 20. Dezember. New York (1 Dollar): 4 189 500 000 000 Geld, 4 210 500 000 000 Brief

Diese (Rothbach) 30,5 Millionen. 1 Bz. Oser-Roden listete die Fa. Miami & Starke, Lebensmittelgroßhandlung.

Tageschronik.

Verhaftete Banknotenfälscher.

Seit einigen Tagen waren in Berlin 20-Billionenscheine im Umlauf, die aus 20-Millionenscheinen des Reichsbank durch Umwandlung des R in ein B sehr geschickt hergestellt waren.

Großfeuer auf einem Rittergut.

Durch ein Großfeuer wurde das bei Jelle gelegene Daffelgut schwer heimgesucht. Die Hofschneide mit dem Kornspeicher, in dem sich viele Vorräte befanden, brannte vollständig nieder.

GALERIE E. ARNOLD DRESDEN : SCHLOSS-STR. 34 Ausstellung Kunst der Gegenwart GEMÄLDE Corinth, Heckel, Huebner, Kokoschka, Munch, Liebermann usw. PLASTIKEN Gaul, Kolbe, Kraus, Sintenis usw. Täglich geöffnet 9-5 Uhr 7277

Zentraltheater. Bis mit 22. Dezember geschlossen. Neues Theater. (Haus d. Kaufmannschaft.) Die Uraufführung des Stückes „Die Welle“ findet am 22. Dezember statt.

Dresdner Kurse vom 19. Dezember.

Table with columns for various financial instruments like Reichsbanknoten, Dresdner Staatspapiere, Deutsche Pfand- u. Hypothekenzertifikate, etc.

Wolkswirtschaft und Handel.

Internationale Goldkredite.

Der Gedanke, durch Anleihen die Kaufkraft wirtschaftlich notleidender Gebiete zu kräftigen, um dadurch den freilebenden Staaten Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, ist der Wirtschaftsgeschichte nicht fremd.

Suche.

Produktionskredit durch die deutsche Wirtschaft bevorzugt betont werden. Die deutsche Wirtschaft hat vor gut 70 Jahren, als die Kaufschliebung des westfälischen Bergbaues erfolgte, fremde Darlehen in großem Maße in Anspruch genommen.

Familiennachrichten.

Verstorben: Hr. Rechnungsrat Adolf Derfel, D.-Postimp. i. R. (72 J.) in Dresden; Hr. Richard Mundwip (26 J.) in Kleinschadow; Frau Marie Dehne geb. Wahrig in Dresden; Hr. Feiner Schuster (24 J.) in Dresden; Frau Anna Heymann geb. Herz in Dresden; Hr. Privatrat Julius Thümmel (81 J.) in Dresden; Hr. Franz Hugo Reilberg in Verdau.



Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung des Generals v. Seckl wird im Rathgang zu meiner Bekanntmachung vom 23. 11. 23 zur Kenntnis gebracht. Dresden, 20. 12. 23. Müller, Generalleutnant.

Verordnung.

Meine Verordnung vom 20. 11. 23 über das Verbot der Organisationen der R. P. D. usw. ist dahin zu ergänzen, daß zu den in § 1 verbotenen und aufgelösten Organisationen hinzuzufügen ist: „Alle Organisationen und Einrichtungen der Weiten Gewerkschaftsinternationale.“ 7816 v. Seckl.

Neuregelung der Beamtenbefolgung und der Bezüge der Behördenangestellten.

Zur weiteren Ausführung des Beamtenbefolgungsgesetzes und von Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 4. 23 (S. 149) sowie des Gesetzes vom 18. Dezember 1923 (S. 545) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 an bestimmt:

1. Die am 1. 12. 1923 im Dienste befindlichen Beamten werden nach Maßgabe ihres Befolgungsdienstalters in die vom 1. 12. 23 an geltenden neuen Grundgehaltstafeln eingewiesen. Soweit ein Beamter nach §§ 169 ein höheres Grundgehalt bezieht, als seinem Befolgungsdienstalter entspricht, wird er in die Gehaltsstufe übergeführt, die dem am 30. 11. 23 tatsächlich bezogenen Grundgehalt entspricht. Dies gilt sinngemäß auch für die nach §§ 187 b zu behebenden Stellenanwärter.

2. a) Die nichtplanmäßigen Beamten mit Ausnahme der Polizeikommissar-Meister bei der Landespolizei, sowie die wissenschaftlichen Assistenten und Vizeassistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten zu ihrer Grundvergütung auch weiterhin einen besonderen Zuschlag, und zwar:

Table with 2 columns: Dienstaltersjahre, Zuschlag. 1. 25 v. H., 2. 15 v. H., 3. 13 v. H., 4. 10 v. H., 5. 5 v. H.

b) Die unter Abschnitt I D der Befolgungsordnung fallenden planmäßigen Beamten mit einem die erste Grundgehaltstufe der Befolgungsgruppe X nicht erreichenden Grundgehalt erhalten einen besonderen Zuschlag in der Höhe, daß ihr Dienstlohn dem sich nach Absatz a) ergebenden Dienstlohn eines nichtplanmäßigen Beamten der entsprechenden Grundvergütungsstufe der Gruppe 10 gleichkommt.

3. Die Unterhaltzuschüsse der Beamten im Vorbereitungsdienst (§§ 191) sind für die Zeit vom 1. Dezember 1923 an vorbehaltlich endgültiger Regelung höchstens nach Gruppe VII der BD zu berechnen.

4. Ausgleichszuschlag und Versorgungszuschlag werden nicht mehr gewährt.

5. Die Verordnung über örtliche Sonderzuschläge für Beamte usw. vom 12. Mai 1923 (Sächs. Staatsg. Nr. 111) tritt, soweit das sächsische Staatsgebiet in Frage kommt, außer Kraft. Nur für die Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz in Berlin haben, wird zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlage, der Kinderbeihilfe, der Ehefrauenbeihilfe und den besonderen Zuschlägen nach § 112 2 gegenwärtiger Verordnung ein örtlicher Sonderzuschlag von 9 v. H. gewährt.

6. Die neu festgesetzten Dienstbezüge erhalten anteilig auch die in der Zeit vom 1. 12. 23 bis zur Verkündung des Gesetzes vom 18. Dezember 1923 aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten. Soweit ein solcher Beamter bisher mehr erhalten hat, als ihm nach den neuen Vorschriften zusteht, ist von Rückforderung abzusehen.

7. Nebenbezüge. a) Durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1923 sind alle zurzeit bestehenden Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen nach §§ 11 Abs. 3 und §§ 157 bis 162 mit Wirkung vom 1. 12. 1923 weggefallen. Die Rückforderung auf Dezember bereits bezahlter Vergütungen hat zu unterbleiben. Vergütungen an Lehrkräfte an Volksschulen und Fortbildungsschulen (Berufsschulen) sowie an höheren Lehranstalten sind nur noch zu zahlen, soweit es sich um Überstunden handelt, die unter §§ 11 Abs. 1 und §§ 142 fallen. Für diese gelten die Sätze in §§ 161 weiter. Dafür, sowie für Dienstaufwandsentschädigungen, Fahrabahnungsentanschädigungen und etwaige sonstige weiterbestehende Nebenbezüge aus dem Hauptamt wird die Verweissungszahl (vgl. Verordnung vom 10. 9. 23, Sächs. Staatsg. Nr. 212) für die Zeit vom 17. bis 31. 12. 23 — zweite Dezemberhälfte — und die folgende Zeit bis auf weiteres auf 50 Milliarden festgesetzt. (Beispiel für Zahlung auf ein Monatsviertel: 80,5 x 50 000 000 000).

b) Die Beamten und Lehrer sind verpflichtet, jedes Nebenamt und jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienste anzunehmen, sofern die ausübende Tätigkeit ihrer Vor- oder Berufsausbildung entspricht (Personalabbauregung des Reichs vom 27. 10. 23, RM. I, S. 999, Art. 13).

8. a) Bei der nach Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1923 vorzunehmenden Neuberechnung der Versorgungsgebühren für die Zeit vom 1. 12. 23 sind die Ausführungsbestimmungen zum Versorgungsgebührengesetz sinngemäß anzuwenden.

b) Für die Berechnung der neuen Versorgungsgebühren hinsichtlich derjenigen Beamten und Lehrer, die bereits nach dem Beamtenbefolgungsgesetz vom 12. 8. 21 befolgt gewesen sind, verbleibt es bei dem Befolgungsdienstalter und der Befolgungsgruppe, die der Berechnung der bisherigen Versorgungsgebühren zugrunde gelegt worden sind.

c) Die Erhöhung des Grundgehalts um die ruhegehaltfähige Zulage nach Abschnitt IV Ziffer 1 der BD ist gegebenenfalls mit dem Durchschnittssatz von 15 1/2 Goldmark monatlich ansetzen.

d) Die bei Berechnung der Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder sich ergebenden Pfennigbeträge sind auf 10 Pf. abzurunden, und zwar Spitzen von weniger als 5 Pf. nach unten, solche von 5 Pf. oder mehr nach oben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich bei der Auszahlung der Versorgungsgebühren, z. B. nach Kürzung von Abzügen, Pfenningbeträge ergeben.

9. Die Vorschriften unter 1 bis 8 gelten, auch soweit dies nicht besonders bestimmt ist, auch für die Lehrer (§§ 18).

B. Die Dienstbezüge der Angestellten bei der sächsischen Staatsverwaltung (Behördenangestellte), die unter den Tarifvertrag vom 13. 8. 20 fallen, werden vorbehaltlich späterer tariflicher Regelung mit Wirkung vom 1. 12. 23 wie folgt neu geregelt:

1. Grundvergütung. Als Grundvergütungslage für volljährige Angestellte mit mehr als 5 Vergütungsdiensjahren sind die in der sechsten Änderung des Beamtenbefolgungsgesetzes vom 18. Dezember 23 (S. 545) Anlage A in Goldmark aufgeführten Grundgehaltstufen maßgebend. Diese, wie die nach den bisherigen Bestimmungen berechneten Grundvergütungen für jugendliche Angestellte und Angestellte in den ersten 5 Vergütungsstufen ergeben sich aus den Dienststellen zugegangenen Vergütungstafeln.

2. Für den an Angestellte zu gewährenden Ortszuschlag gelten die gleichen Sätze wie für die Beamten. Für jugendliche Angestellte und Angestellte in den ersten 5 Vergütungsstufen ist der Ortszuschlag wie bisher nach der Grundvergütung der sechsten Vergütungsstufe ihrer Vergütungsgruppe zu berechnen.

3. Die Kinderbeihilfen und Ehefrauenbeihilfen berechnen sich nach den gleichen Sätzen und Bestimmungen wie für die Beamten.

4. Die Bestimmungen unter A Ziffer 4—6 gelten sinngemäß auch für die Behördenangestellten.

5. An dem bisherigen Vergütungsdiensalter wird nichts geändert.

6. Die Monatsbezüge der Angestelltenentrichtungen betragen vom 1. Dezember 1923 ab in Goldmark:

Table with 3 columns: Ortstasse, im 1., im 2., im 3. Lebensjahre. A: 10, 14, 18; B: 9,50, 13,50, 17,50; C: 9, 12,50, 16,50; D: 8,50, 12, 15,50; E: 8, 11,50, 15.

Dresden, 19. Dezember 1923. PA I: 6d II B Ministerium des Innern, Finanzministerium, Ministerium für Volksbildung, 7827

Verwaltungsarbeiter.

I. Die Lohnzahlung am 21. Dezember kann in voller Höhe in wertbefähigten Zahlungsmitteln erfolgen; diese liegen zur Abholung bei den früher genannten Kassen bereit. 7826

Die Lohnverhältnissezahl für die laufende Lohnwoche beträgt 650 000.

II. Zur Behebung von Zweifeln, die bei Vornahme der Kürzung von Ortslohnzulagen bei Reinigungsfrauen und Haus- und Küchenmädchen des haushälterischen Anstaltspersonals entstanden sind, wird auf folgendes hingewiesen: Nach der Verordnung vom 15. Februar 1923 — 81 b PA II — (Sächs. Staatsg. Nr. 39) ist in den vorgesehenen Fällen der für den betreffenden Ort festgesetzte Hundertsatz der Ortslohnzulage entsprechend zu kürzen und bleiben sich dabei ergebende Bruchteile unberücksichtigt. Beträgt die Ortslohnzulage also 5 v. H. und ist sie um ein Drittel zu kürzen, so vermindert sie sich nur um 1 v. H. (statt 1,66) auf 4 v. H.

Die Ortslohnzulagen betragen demnach nach Vornahme der vorgeschriebenen Kürzung jezt:

Table with 2 columns: a) bei Reinigungsfrauen an Orten mit 5 v. H. Ortslohnzulage 4 v. H., an Orten mit 1 v. H. Ortslohnzulage 1 v. H.; b) bei Haus- und Küchenmädchen an Orten mit 5 v. H. Ortslohnzulage 3 v. H., an Orten mit 1 v. H. Ortslohnzulage 1 v. H.

Dresden, 20. Dezember 1923. 127a PA II Ministerium des Innern, Personalamt.

Befolgungsvorsätze für Gemeinden.

Für die nach der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und für Volksbildung vom 19. Dezember 1923 (S. Staatszeitung Nr. 293)

am 21. I. d. Mts. zu bewirkende Restzahlung der Dezemberbezüge werden den Gemeinden usw. demnächst Befolgungsvorsätze nach etwa 75 v. H. der Monatsgrundbeträge in Goldmark errechnet unter Abzug der bereits für die Zahlungen am 30. November, 10. Dezember und 17. Dezember überwiesenen Vorzuschüsse zugehen. Die neuen Goldmarkgrundbeträge werden den Gemeinden usw. durch besondere Verordnung mitgeteilt werden. 7823 Dresden, 19. Dez. 1923. Ministerium des Innern.

Verbot der Masten- und Koffmüllbälle.

Mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage und die Not der überwiegenen Mehrheit des gesamten Volkes wird die Abhaltung von öffentlichen und nichtöffentlichen Masten- und Koffmüllbällen sowie alle Veranstaltungen ähnlicher Art für das Jahr 1924 verboten. 7825

Zwischenhandlungen werden nach § 14 der Verordnung über Tanzveranstaltungen vom 8. 7. 22 (S. 245) bestraft. III A 36 T 3 Dresden, 20. Dez. 1923. Ministerium des Innern.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1923 — IV Mb: 35 A 7 (Sächs. Staatszeitung Nr. 252 vom 27. Oktober 1923) — wird mit Wirkung vom 20. Dezember 1923 aufgehoben. Es treten demnach in Kr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arznei 1923, 10. abgeänderte Ausgabe, vom 20. Dezember 1923 ab die Grundzahlen wieder in Kraft, und zwar unter a: 20 und 40, unter b: 40, unter c: 60, unter d und e: 15. IV Mb: 44 A 7 7817 Dresden, 19. Dez. 1923. Ministerium des Innern.

4. Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz.

Vom 19. Dezember 1923. Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — wird die 3. Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 28. Mai 1923 (S. 115) mit Wirkung vom 15. Dezember 1923 dahin abgeändert:

§ 4 Abs. 5 erhält folgenden Zusatz: Das Justizministerium kann anordnen, daß einzelne Zustimmungen mit anderen in ungeklärter Summe veröffentlicht werden.

§ 7 wird, wie folgt, geändert: In Abs. 1 wird das Wort „Grundmiete“ durch die Worte „Friedensmiete in Goldmark“ ersetzt.

Als Abs. 3 wird folgende Vorschrift neu eingefügt:

(3) Das Justizministerium behält sich vor, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — die Zustimmungen (Abs. 1) selbst festzusetzen oder Rinderställe oder Rahmenrenten bekanntzugeben.

Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung: § 10.

b) Verwaltungsaufwand.

(1) Der Verwaltungsaufwand umfaßt die Wahrung des Mietvertrages, seine Auslagen, die örtlich vom Vermieter vorzunehmenden Arbeiten bei der Verwaltung des Hauses und den Aufwand für Versicherungen zu Hausarbeiten, jedoch nicht die Kosten der Hausmannsarbeiten (§ 11). Der Vermieter erhält zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes einen jeweilig festzusetzenden Hundertsatz der Friedensmiete ohne weitere besondere Vergütung.

(2) Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Beträge und Auslagen im Einzelnen durch den Verwaltungsaufwand (Absatz 1) abgegolten sind. § 11.

c) Hausmannsarbeiten.

Hausmannsarbeiten sind solche Arbeiten, die nach Feststellung der Gemeindebehörde, örtlich von fremden Arbeitkräften vorgenommen werden. Nimmt der Vermieter diese Arbeiten selbst vor oder läßt er sie von seinen Familienangehörigen ausführen, so darf bei Berechnung der Höhe der Vergütung der Ortslohn eines erwachsenen männlichen Arbeiters nicht überschritten werden; die Entschädigung darf auch nicht höher sein, als die Vergütung, welche die Personen erhalten, die örtlich die Hausmannsarbeiten vornehmen. Bei der Berechnung sind die besonderen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist eine entsprechende Verabreichung der Vergütung für den Fall vorzusehen, daß die Mieter einzelne Hausmannsarbeiten im Einverständnis des Vermieters selbst ausführen oder daß der Vermieter ihm obliegende Arbeiten vorzunehmen unterläßt. Die Gemeindebehörde kann für sämtliche oder bestimmte Hausmannsarbeiten Pauschbeträge festsetzen.

§ 13 wird dahin geändert:

Die Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung: (5) Wird der Betriebskostenzuschlag innerhalb des Vierteljahres nicht verbracht, so ist der Überschuss an den nächsten Zeitabschnitt vorzutragen und den Mietern auf die nächste Mietzinsabrechnung anzurechnen.

(6) Reicht der Betriebskostenzuschlag — zusätzlich etwa vorgetragenem Summen — nicht aus, so sind die Mieter verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Nachschüsse zu leisten, sobald der Vermieter weitere durch die bisherigen Zahlungen nicht gedeckte Betriebskostenrechnungen vorlegt. Andersfalls ist über

diese weiteren Betriebskosten im nächsten Zeitabschnitt abzurechnen.

Als Abs. 7 wird nachstehende Vorschrift neu angefügt:

(7) Der Vermieter soll dafür besorgt sein, daß bei Begleichung der Betriebskosten ein möglichst geringer Aufwand erwächst.

Die Vorschrift von § 16 Abs. 2 wird gestrichen. § 39 erhält folgenden neuen Absatz 2:

(2) Miethäuser, die am 1. Juli 1922 mit Hypotheken belastet waren, aus denen vereinbarungsgemäß Zahlungsverpflichtungen in ausländischer Währung erwachsen sind, werden für die Dauer dieser Verpflichtung von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommen.

In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „1 und“ gestrichen. 644 I 4 (7818 Dresden, 19. Dez. 1923. Ministerium des Innern.)

Für die Schlachtvieh- und Fleischabgaben an gelten bei einer Gesamtbehaltszahl von 1215 Milliarden vom 24. Dezember 1923 ab folgende Gebühren in Milliarden Mark:

Table with 2 columns: a) zu § 38 a) Rind 2734, Schwein 1519, Kalb, Schaf 1094, Ziege, Hund 729, Ferkel, Fiesel, Lamm 365; b) die Hälfte der vorkerbenden Sätze; c) Zeugnis 608; d) Überwachung der ungesunden Beseitigung 912.

Der Bezirksleiter in Rochlitz wird vom 23. Dezember 1923 bis mit 14. Januar 1924 durch den Bezirksleiter in Glauchau (Fernruf 319) vertreten. 7802 II V Bez. 38b Leipzig, 18. Dez. 1923. Die Kreisoberamtmannschaft.

Auf Grund von §§ 100 Abs. 1 und 100 b der Gewerbeordnung wird auf Antrag Beteiligten und mit Rücksicht auf das Ergebnis des nach § 100 a der Gewerbeordnung abgeleiteten Feststellungsverfahrens hiermit angeordnet, daß sämtliche Gewerbetreibende, die im Bezirk der Stadt und der Amtshauptmannschaft Zwickau einschließlich der Städte mit rev. Städteordnung das Buchbindergewerbe selbstständig betreiben, vom 20. Dezember 1923 ab der Buchbinder-Zwangsvereinigung im Bezirk der Stadt und Amtshauptmannschaft Zwickau — einschließlich der Städte mit rev. Städteordnung — mit dem Sitze in Zwickau als Mitglieder anzugehören haben.

Die „Freie Buchbinderinnung zu Zwickau mit dem Sitze in Zwickau“ wird unter dem 15. Dezember 1923 geschlossen (§ 100 b Absatz 4 der Gewerbeordnung). 854 e IV 7804 Zwickau, 15. Dez. 1923. Die Kreisoberamtmannschaft.

Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll das im Grundbuch für Reichenheim, Blatt 109, auf den Namen des verstorbenen Waldarbeiters Karl August Höppler eingetragene, in Reichenheim am der Hauptdorffstraße Nr. 83 gelegene Grundstück am 6. Februar 1924, vorm. 10 Uhr, an der Gerichtsstelle (Anwaltszimmer 150a) im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Rührbuch 7,3 Ar groß und Mitte Oktober 1923 auf 5837 000 M. geschätzt. Es besteht aus einem einstöckigen Wohngebäude mit Dachgeschoss und Abortanbau, einem massiven Schuppen und Kleintierstallgebäude und einem Getreideschuppen in Holzschwefel, ferner aus Hofraum, Garten, mit Obstbaumplantation, und baubeteiligtem Brunnen. Die Einricht. der Mittelungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Zeichnungen, ist jedem gestattet. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. September 1923 verfaßten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden werden. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 7803

Amtsgericht Chemnitz, Abt. A, 18. Dez. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

I. auf Blatt 15053, betr. die Gesellschaft Heimlich-Gesellschaft für Privat-Inventarographie mit beschränkter Haftung für den Kreisort Sachsen in Dresden: Der Gesellschaftsvertrag vom 5. August 1919 ist durch Gesellschaftserklärung vom 7. Dezember 1923 laut Notariatsprotokoll vom gleichen Tage in den §§ 1 und 3 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Filmaufnahmen, der An- und Verkauf von Kinoskopen, der Betrieb und die Beteiligung von Filmen und Apparaten, der Bau und die Errichtung von Kinoskopen bis zur schließlichen Übergabe sowie der Betrieb von Schreibmaschinen, Sprechmaschinen und sonstigen Kleinmaschinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke zum Zwecke ihres Betriebes zu erwerben und sich an Unternehmungen gleicher Art und ähnlicher Art zu beteiligen, auch Zweigniederlassungen im Inlande und Auslande zu errichten, sowie schließlich Untervertreter einzusetzen. Die Firma lautet künftig:

Heimlich-Gesellschaft für Privat-Inventarographie mit beschränkter Haftung für den Kreisort Sachsen in Dresden.

Die Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung: (5) Wird der Betriebskostenzuschlag innerhalb des Vierteljahres nicht verbracht, so ist der Überschuss an den nächsten Zeitabschnitt vorzutragen und den Mietern auf die nächste Mietzinsabrechnung anzurechnen.

(6) Reicht der Betriebskostenzuschlag — zusätzlich etwa vorgetragenem Summen — nicht aus, so sind die Mieter verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Nachschüsse zu leisten, sobald der Vermieter weitere durch die bisherigen Zahlungen nicht gedeckte Betriebskostenrechnungen vorlegt. Andersfalls ist über

die weiteren Betriebskosten im nächsten Zeitabschnitt abzurechnen.

Als Abs. 7 wird nachstehende Vorschrift neu angefügt:

(7) Der Vermieter soll dafür besorgt sein, daß bei Begleichung der Betriebskosten ein möglichst geringer Aufwand erwächst.

Die Vorschrift von § 16 Abs. 2 wird gestrichen. § 39 erhält folgenden neuen Absatz 2:

(2) Miethäuser, die am 1. Juli 1922 mit Hypotheken belastet waren, aus denen vereinbarungsgemäß Zahlungsverpflichtungen in ausländischer Währung erwachsen sind, werden für die Dauer dieser Verpflichtung von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommen.

In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „1 und“ gestrichen. 644 I 4 (7818 Dresden, 19. Dez. 1923. Ministerium des Innern.)



**Heimfilm-Gesellschaft für Kinematographie und Kleintheaterbetrieb mit beschränkter Haftung:**  
 2. auf Blatt 16717, betr. die Aktiengesellschaft **Lobed & Co. Aktiengesellschaft** in Dresden: Zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede ist bestellt der Regierungsrat a. D. Dr. jur. **Hermann Martin Köhler** in Dresden. Seine Prokura ist erloschen;  
 3. auf Blatt 18223, betr. die Gesellschaft **Wohlfühl-Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Dresden: Der Weidertechniker **Woldemar Klatt** ist nicht mehr Geschäftsführer;  
 4. auf Blatt 3696, betr. die Firma **Schilling & Körner** in Dresden: Die ungeteilte Erbengemeinschaft ist aufgelöst. Die Kaufmannwitwe **Emma Friederike Schilling geb. Krapf** und der Ingenieur **Emil Johannes Schilling** sind jetzt persönlich haftende Gesellschafter. Der Major a. D. **Adolf Krob** in Dresden ist in das Handelsregister eingetragen. Die zwischen ihnen begründete offene Handelsgesellschaft hat am 15. September 1923 begonnen;  
 5. auf Blatt 15745, betr. die offene Handelsgesellschaft **Jehl & Co.** in Dresden: Prokura ist erteilt dem Kaufmann **Friedrich Erhard Jehl** in Dresden;  
 6. auf Blatt 4334, betr. die Firma **Kallan J. J. Kamenjinski Cigaretten- und Zigarrenfabrik** in Dresden: Das Handelsregister und die Firma sind an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen worden;  
 7. auf Blatt 16725, betr. die Kommanditgesellschaft **Blach & Schulz Kommanditgesellschaft** in Dresden: Die Aktiengesellschaft **Autindustrie-Aktiengesellschaft** ist nicht mehr Liquidator. In Liquidation sind bestellt die Kaufm. Beamten **Hans Klus** und **Gertrude Iedige Kluschen**, beide in Dresden. Die dem kaufmännischen Direktor **Heinrich Reinhold Guffen Lehmann** und obengenanntem Klus erteilten Prokuren sind erloschen;  
 8. auf Blatt 16016, betr. die offene Handelsgesellschaft **Pittmann & Helbig** in Dresden: Prokura ist erteilt dem Kaufmann **Julius Max Reich** in Dresden;  
 9. auf Blatt 17282, betr. die offene Handelsgesellschaft **Hammer & Hecht** in Dresden: Die Kaufmannsweibchen **Bertha Gertrud Hammer geb. Schaub** erteilt Prokura ist erloschen. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen;  
 10. auf Blatt 12591, betr. die Firma **Cito Pittmann** in Dresden: Prokura ist erteilt dem Kaufmann **Julius Max Reich** in Dresden;  
 11. auf Blatt 15647, betr. die Firma **Cigarettenverhandlung Samuel Schärf** in Dresden: Die Firma lautet künftig: **Samuel Schärf**;  
 12. auf Blatt 14177, betr. die Firma **Georg Bretschneider** in Dresden: Der Kaufmann **Heinrich Wilhelm Georg Bretschneider** ist verstorben. Die Kaufmannsweibchen **Martha Bretschneider geb. Anders** in Dresden ist Inhaberin;  
 13. auf Blatt 16104, betr. die Firma **Erdmann & Kriegel** in Dresden: Prokura ist erteilt dem Kaufmann **Alfred William Jaber** in Dresden;  
 14. auf Blatt 9887, betr. die Firma **Gothelf Zillner** in Obergörsch: Die Firma ist erloschen.  
**Kantonsgericht Dresden, Abt. III, 18. Dez. 1923.**  
 Auf Blatt 18908 des Handelsregisters ist heute die Aktiengesellschaft **Grandrückerhaus Aktiengesellschaft für Brennererzeugnisse**, mit dem Sitze in Dresden, und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. November 1923 festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens ist a) die Herstellung von und der Handel mit allen in das Gebiet der Spiritusindustrie gehörigen Waren, insbesondere die Belieferung der Firma **Schilling & Körner** in Dresden mit allem zu ihrem Betriebe Erforderlichen sowie der Abfab der Erzeugnisse dieser Firma, b) die Errichtung, der Erwerb, die Veräußerung, die Pachtung und die Verpachtung von Betrieben, die diesem Zwecke dienen (z. B. Brennerien, landwirtschaftliche Betriebe), sowie die Beteiligung an solchen in jeder gesetzlich zulässigen Form. Das Grundkapital beträgt sechshundertdreißig Millionen Mark und zerfällt in sechshundertsechzigtausend Aktien zu je einhunderttausend Mark, die sämtlich auf den Inhaber lauten. In Willenserklärungen ist, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, die Mitwirkung von je zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Aufsichtsrat kann einem einzelnen Vorstandsmitgliede die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen. Zum Vorstand ist bestellt der Privatdozent Dr. ing. Dr. rer. pol. **Rudolf Lehmann** in Dresden. Aus dem Gesellschaftsvertrag und den hier eingereichten Schriftstücken wird noch bekanntgegeben: Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Seine Bestellung erfolgt durch den Vorstand des Aufsichtsrats. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch einmalige öffentliche Bekanntmachung dergestalt, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Generalversammlung eine Frist von mindestens drei Wochen innezuhalten muß. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger. Sämtliche Aktien werden zum Nennbetrage ausgegeben. Die Vorzugsaktien erhalten aus dem verteilbaren Jahresgewinne mit dem Vorzugsrechte vor allen übrigen Aktien einen Jahresgewinnanteil von 5%. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft erhalten die Vorzugsaktien aus dem verteilbaren Liquidationserlöse, bevor den Inhabern der übrigen Aktien irgendein Bezug zufließt, außer dem Nennwert der Aktien eine Vergütung von 5% für das Jahr aus ihrem Nennwert, berechnet vom Beginne des Geschäftsjahres, in dem die Liquidation beschlossen wird, bis zum Auszahlungstage. Jede Vorzugsaktie gemäht manzigt Stimmen. Die Gründer der Gesellschaft sind: 1. Fabrikbesitzer und Ingenieur **Johannes Schill** no. 2. Kaufmann **Albani Jäger**, 3. Rittergutsbesitzer **Rudolf Haberland** in Böbzigler, 4. Major a. D. und Kaufmann **Adolf Krob**, 5. Direktor **Hermann Voigt**, 6. Fabrikbesitzer **Heinrich Kurt Fritzsche**, 7. Rechtsanwalt **Dr. Otto Hoffmann**, 8. Fabrikbesitzer **Robert Kriebel** in Langelsb., 9. Brennerbesitzer **Eugen Wesserschmidt** in Pilsnitz, 10. Bankier **Oskar Heilmann**, 11. Bräunemann **Rathaus Amoldts** in Leipzig-Schönew., 12. Geschäftsführer **Kno Reisinger** und 13. Privatdozent Dr. ing. Dr. rer. pol. **Rudolf Lehmann**, zu 1, 2, 4 bis 7, 10, 12 und 13 in Dresden. Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind: Dr. ing. Alexander Binde, als Vorsitzender, Major a. D. **Adolf Krob**, als stellvertretender Vorsitzender, beide in Dresden, sowie die oben unter 8 bis 10 Genannten. Von den mit der

Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisoren kann bei dem unterzeichneten Gericht, von demjenigen der Revisoren auch bei der hiesigen Handelskammer, Einsicht genommen werden. (Geschäftsraum: Große Bräunemannstr. 16.)  
**Kantonsgericht Dresden, Abt. III, 18. Dez. 1923.**  
 In das Handelsregister ist heute auf Blatt 18607 die Gesellschaft **Neues Theater Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, mit dem Sitze in Dresden, und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. Oktober 1923 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Veranstaltung von künstlerischen Theateraufführungen jeder Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Gesellschaften gleicher und ähnlicher Art zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt vierhundert Millionen Mark. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Direktor **Fes Walther Stein** und der Schauspieler **Kno Großmann**, beide in Dresden. (Geschäftsraum: Ostra-Allee 9.)  
**Kantonsgericht Dresden, Abt. III, 18. Dez. 1923.**  
 In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:  
 1. auf Blatt 16083, betr. die Gesellschaft **„Eibe“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Dresden: Einzelprokura ist erteilt dem Kaufmann **Karl Willy Heinrich** in Dresden;  
 2. auf Blatt 17853, betr. die offene Handelsgesellschaft **Bauer & Ringel** in Dresden: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen;  
 3. auf Blatt 17964, betr. die Firma **Fellenfabrik Hans Schneider** in Dresden: Die dem Kaufmann **Ralph Brauel** erteilte Einzelprokura ist erloschen. Die dem Bannecker **August Wiemer** erteilte Einzelprokura ist in Einzelprokura umgewandelt worden;  
 4. auf Blatt 8038, betr. die offene Handelsgesellschaft **H. S. Schubert** in Dresden: Der Kaufmann **Felix Gustav Schubert** ist infolge Ablebens aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann **Berner Walther Schubert** führt das Handelsgeschäft und die Firma als Alleininhaber fort;  
 5. auf Blatt 12012, betr. die Firma **Dresdner Werksstätten für Feinmechanik Albert Ehrlich** in Dresden: Die Firma ist erloschen.  
**Kantonsgericht Dresden, Abt. III, 19. Dez. 1923.**  
 Auf Blatt 636 des Handelsregisters ist heute die Firma **Kant & Reinhold Gesellschaft mit beschränkter Haftung** mit dem Sitze in Thum und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. Oktober 1923 errichtet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Strick- und Wollwaren sowie der Export und Import von Textilwaren. Die Gesellschaft ist befugt, sich an gleichartigen Unternehmen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt zehn Millionen Mark. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute **Richard Kant** und **Albert Reinhold**, beide in Thum. Die Vertretung der Gesellschaft steht jedem der Geschäftsführer selbständig zu. Sind Prokuristen bestellt, so kann die Gesellschaft nur durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten werden. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.  
**Kantonsgericht Ehrenfriedersdorf, 23. Nov. 1923.**  
 Im Handelsregister ist heute eingetragen worden auf Blatt 273 (**G. A. Hoff jun.** in Grimma): Die Prokura des Kaufmanns **Reinhold Wörke** in Grimma ist erloschen.  
**Kantonsgericht Grimma, 14. Dezember 1923.**  
 Auf Blatt 205 des Handelsregisters ist am 17. Dezember 1923 eingetragen worden: **Ronda, Uhrenfabrik mit beschränkter Haftung**, in Oleschütze (Sa.). Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. November 1923 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Uhrenfabrik und der Handel mit Uhren. Das Stammkapital beträgt einhundert Millionen Mark. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann **Johannes Herzog** in Charlottenburg. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch **Abdruck** im Deutschen Reichsanzeiger.  
**Kantonsgericht Lauenstein (Sa.).**  
 Auf Blatt 2746 des Handelsregisters ist heute die Firma **Gebr. Wilschewitz, Aktiengesellschaft** in Leipzig eingetragen und weiter folgendes verlautbart worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. Oktober 1923 abgeschlossen und am 29. November 1923 abgeändert und neu gefaßt worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Pelz- und Rauchwaren aller Art, Übernahme von Vertretungen u. Berechtigung von Rauchwaren. Die Aktiengesellschaft ist berechtigt, sich auch an anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen, sie zu pachten oder zu erwerben und Zweigniederlassungen zu errichten. Zur Erfüllung des Zweckes soll sie auch berechtigt sein, Grundstücke zu erwerben. Das Grundkapital beträgt fünf Millionen Mark, in fünfhundert Aktien zu je zehntausend Mark zerfallend. Alle Erklärungen, die für die Gesellschaft rechtsverbindlich sein sollen, müssen von zwei zur Zeichnung berechtigten Personen abgegeben werden. Der Aufsichtsrat kann jedoch einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt die Rauchwarenhändler **Sachary** genannt **Sacha Wilschewitz** in Leipzig und **Abraham Wilschewitz**, beide in Leipzig. Jeder von ihnen ist befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Weiter wird noch bekanntgegeben: Der Vorstand der Gesellschaft besteht je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern geschieht durch den Aufsichtsrat. Alle von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger und zwar durch je einmalige Eintragung, insondern das Gesetz ein anders nicht zwingend vorschreibt. Die Generalversammlungen finden am Sitze der Gesellschaft oder nach Bestimmung des Aufsichtsrates in einem anderen Orte in Deutschland statt. Zur Berufung der Generalversammlung ist neben dem Vorstand der Aufsichtsrat ermächtigt. Die Berufung erfolgt durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger unter Angabe der Tagesordnung und unter Hinweis auf die für die Ausführung des Stimmrechtes getroffenen

Bestimmungen. Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem der Versammlung, dieser nicht mit gerechnet, müssen mindestens zwei Wochen liegen, und zwar so, daß für die in § 18 vorgezeichnete Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben. Die Veröffentlichung hat die Unterschrift des einberufenden Organes zu tragen. Urkunden, die der Aufsichtsrat ausfertigen hat, werden mit der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Unterschrift „Der Aufsichtsrat der Gebr. Wilschewitz Aktiengesellschaft“ versehen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei sonstigen Aufsichtsratsmitgliedern unterschrieben. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Nennbetrage mit einem Aufschlage von 100 Millionen Mark für jede Aktie. Gründer sind: **Genette** verehel. **Wilschewitz geb. Rischberg**, **Frieda** verehel. **Wilschewitz geb. Spiegel**, **Kaufmann Leo Selitzmann**, **Dr. phil. Hans Lütke** und **Otto Ernst Lippold**, sämtlich in Leipzig. Sie haben sämtliche Aktien übernommen. Mitglieder des ersten Aufsichtsrates sind: Rechtsanwalt **Justizrat Dr. Julius Bachtel**, **Banddirektor Paul Berthold**, **Kaufmann Siegfried Spiegel** und **Rechtsanwalt Dr. Alfred Richter**, sämtlich in Leipzig. Von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates kann bei dem unterzeichneten Gericht Einsicht genommen werden.  
**Kantonsgericht Leipzig, Abt. II B, 17. Dez. 1923.**  
 In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:  
 1. auf Blatt 22745 die Firma **Sanerstein & Co., Tabak-Handelsgesellschaft** in Leipzig (Unterstadtstr. 11 und Johannisstraße 13). Gesellschafter sind die Kaufleute **Herbert Richard Sanerstein** und **Karl Eberhard Schlenker**, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 errichtet worden. (Angegebener Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakerzeugnissen);  
 2. auf Blatt 2725, betr. die Firma **Schumann & Franke Kaufh.** in Leipzig: **Julius Ernst Finke** ist als Inhaber — infolge Ablebens — ausgeschieden. Der Kaufmann **Wilhelm Paul Eige** in Leipzig ist Inhaber;  
 3. auf Blatt 6828, betr. die Firma **Hugo Reichelt** in Leipzig: **Carl Hugo Reichelt** ist als Inhaber — infolge Ablebens — ausgeschieden. Der Kaufmann **Richard Walter Hofmann** in Leipzig ist Inhaber;  
 4. auf Blatt 17396, betr. die Firma **Kadium- & Metallindustrie Union Freytag & Kopsch** in Leipzig: **Max Freytag** ist als Inhaber ausgeschieden. Der Kaufmann **Ernst Karl Becker** in Leipzig ist Inhaber. Er hat nicht für die im Betriebe des Geschäftes entstandenen Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers, es geben auch nicht die in dem Betriebe begründeten Forderungen an ihn über;  
 5. auf Blatt 19711, betr. die Firma **Ulrich & Co. mit beschränkter Haftung** in Leipzig: Prokura ist erteilt dem Kaufmann **Herbert Reinhold** in Quaschnitz. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer **Karl Richard Ulrich** oder mit der Prokuristin **Sophie Juliane** leb. **Ulrich** vertreten;  
 6. auf Blatt 20842, betr. die Firma **Sanger-Kautzke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig: **Wahelm Franke** ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Prokuristin **Anna Gertrud** leb. **Wötter** ist in der Vertretung der Gesellschaft nicht mehr beschränkt.  
**Kantonsgericht Leipzig, Abt. II B, 17. Dez. 1923.**  
 In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:  
 1. auf Blatt 22124, betr. die Firma **Motorfahrzeugbau Aktiengesellschaft** in Leipzig: Der Gesellschaftsvertrag vom 8. März 1923 ist durch Beschluss der Generalversammlung vom 2. August 1923 laut Protokollprotokoll von demselben Tage im § 4 abgeändert worden;  
 2. auf Blatt 22561, betr. die Firma **Leipzig Zangler-Manier Alexander Grube Aktiengesellschaft** in Leipzig: Die Vorstandsmitglieder **Alexander Grube**

und **Paul Schneider** sind berechtigt, ein jeder für sich die Gesellschaft allein zu vertreten. **Carl Grube** ist an **Alexander Grube jun.** in Leipzig erteilt. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede vertreten;  
 3. auf Blatt 22563, betr. die Firma **Josef Bauer** in Leipzig: In das Handelsregister ist **Rutha** verehel. **Friedrich geb. Krüger** in Leipzig eingetragen. Die Gesellschaft ist am 15. Oktober 1923 errichtet worden;  
 4. auf Blatt 20873, betr. die Firma **H. Kuntel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Leipzig** in Leipzig: **Berner Engel** ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann **Ernst Pöcher** in Döben bestellt;  
 5. auf Blatt 23604, betr. die Firma **Max Neumann & Co.** in Leipzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. **Kurt Adamowicz** ist als Geschäftsführer ausgeschieden. **Max Neumann** führt das Geschäft als Alleininhaber fort;  
 6. auf Blatt 16869, betr. die Firma **Leipzig Zangler-Kautzke Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig: Die Firma ist erloschen;  
 7. auf Blatt 3554, betr. die Firma **H. B. Kauf** in Leipzig: Die Firma ist (insolge Übergang auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) erloschen;  
 8. auf Blatt 20425, betr. die Firma **Wannanthe-Berlag Ernst Oetzer** in Leipzig: Die Handelsniederlassung ist nach **Rechtsanwaltschaft** verlegt worden, weshalb die Firma hier in Wegfall kommt. Die Prokura des **Ernst Martin Freund** ist erloschen.  
**Kantonsgericht Leipzig, Abt. II B, 17. Dez. 1923.**  
 Auf Blatt 22456 des Handelsregisters, betr. die Firma **Schilling-Währliche Holzindustrie-Aktiengesellschaft in Engelsdorf**, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 6. Oktober 1923 hat die Erhöhung des Grundkapitals um sechshundertzwanzig Millionen Mark, in zweihundertsechzig Aktien zu je hunderttausend Mark zerfallend, mit hin auf fünfzig Millionen Mark, beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. **Johannes Freytag** ist als Vorstand ausgeschieden. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann **Alfred Beer** in Leipzig. Zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede ist bestellt der Kaufmann **Karl Grube** in Engelsdorf. Prokura ist erteilt dem Dipl.-Kaufmann **Berner Hagenberger** in Leipzig. Weiter wird bekanntgegeben: Die Aktien lauten auf den Inhaber und werden zum Nennwert ausgegeben. Von den neuen Aktien sind 10 Stück Vorzugsaktien, die mit schiedlichen Stimmrecht ausgestattet sind.  
**Kantonsgericht Leipzig, Abt. II B, 18. Dez. 1923.**  
 Auf Blatt 963 des hiesigen Handelsregisters, betr. die Firma **Rich. Leppert, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Limbach, ist heute eingetragen worden: Dem Kaufmann **Robert Walter Richter** in Limbach ist Prokura erteilt.  
**Limbach, 17. Dezember 1923. Das Kantonsgericht.**  
 Auf Blatt 259 des hiesigen Handelsregisters, betr. die Firma **Emil Eichenauer, Stahl- und Wäbel-fabrik** in Röhmsitz, ist heute eingetragen worden: Die Firma ist erloschen.  
**Kantonsgericht Röhmsitz, am 14. Dezember 1923.**  
 Auf Blatt 172 des Handelsregisters, betr. die Firma **Eugen Vab & Co. Zweigniederlassung Oberwiesenthal** in Oberwiesenthal (Sa.), ist heute eingetragen worden: Die Firma der Zweigniederlassung ist erloschen.  
**Kantonsgericht Oberwiesenthal, 18. Dez. 1923.**  
 Auf Blatt 377 des Handelsregisters (Firma **Heinrich & Demmler in Grottenhof**) ist heute eingetragen worden: Die Gesellschaft ist aufgelöst. In Liquidation sind bestellt der Kaufmann **Arly Georg Heinrich** und der Kaufmann **Max Georg Demmler**, beide in Grottenhof. Diese können die Gesellschaft nur gemeinsam vertreten.  
**Kantonsgericht Scheibenberg, 18. Dezember 1923.**  
 Auf Blatt 80 des Handelsregisters, betr. die Firma **Hermann Reichel & Sohn** in Hohenau, ist heute eingetragen worden: Der bisherige Inhaber **Hermann Walter Reichel** ist ausgeschieden. Die Nachfolgerin **Ida Agnes Elisabeth Adler geb. Reichel** in Hohenau ist Inhaberin.  
**Kantonsgericht Hohenau, den 18. Dez. 1923.**

### Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

**Reichsgesetzblatt.** Die am 18. Dez. ausgegebene Nr. 128 von Teil I enthält: Ges. zur Änderung des Art. 35 der Reichsverfassung; Ges. über die Erhaltung von Reichsforsten an Handwerker; Ges. zur Verlängerung der Geltungsdauer der Bdg. über Lohnpändung; Ges. über die Erhaltung von Prozesskosten; Zweite Bdg. zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten; 13. Bdg. über die Gebühren der Rechtsanwält; 5. Bdg. über die Gebühren der Gerichtsboten; Bdg. zur Ausf. der Bdg. über das Schlichtungsverfahren; Zweite Bdg. über Poltverfahren in der Unfallversicherung; Bdg. zur Abänderung des Okkupationssteuergesetzes; 2. Bdg. zur Änderung des Ges. über die Ausgabe und Einlösung von Reichsb.; Bdg. des Reichspräsidenten über Entrichtung des Gegenwertes für auf Grund der Bdg. vom 25. 8. 23 nach dem 25. 11. 23 abgelieferte Ausland. Vermögensgegenstände; Bdg. zur Änderung der Postordnung, sowie 2. Bdg. über die Änderung der Grundbeträge in den Versorgungs-gesetzen.

### Aus Sachsen.

**Die Arbeitspflicht der Erwerbslosen,** die nach § 9 Absatz 2 der Reichsverordnung vom 15. Oktober 1923 die Voraussetzung für Gewährung von Erwerbslosenunterstützung bildet, ist in einem Teil der Presse, in Verhandlungen und bei anderen Gelegenheiten Einwendungen, mehrfach auch scharfen Angriffen ausgesetzt, die, soweit sie nicht auf grundsätzlicher Gegnerlichkeit zur Arbeitspflicht beruhen, auf unbegründete Annahmen oder falsche Voraussetzungen zurückzuführen sind. Wenn bei solchen Gelegenheiten u. a. gefordert wird, daß die Arbeitsleistungen nur im Rahmen des physisch Durchführbaren liegen, auf keinen Fall den Gegenwert der geleisteten Unterstützung übersteigen und Pflichtarbeiten nur im Interesse des Gemeinwohles unter vollständiger Ausschaltung von Privatinteressen ausgeführt, und

daß ferner weder die Löhne noch die Arbeitsstellen der Berufsarbeiter gefährdet werden dürfen, so sind das Selbstverständliche, und es liegt kein Grund vor, deren strenge Beachtung durch die paritätisch zusammengesetzten Verwaltungsausschüsse der öffentlichen Arbeitsnachweise anzuzweifeln. Ebenso selbstverständlich ist es, daß bei der Heranziehung Erwerbsloser zur Leistung von Pflichtarbeiten der körperliche Zustand, sowie die Ermöglichtung- und Befähigungsvoraussetzungen der Pflichtarbeiters berücksichtigt werden müssen. Falls sich allerdings die Auffassung, daß als Arbeiten mit gemeinnützigem Charakter nur Rotarbeiten im engeren Sinne des Wortes anzusehen wären. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß bei der großen Zahl der Erwerbslosen zuweilen ein Einzelner eine ihm nicht geeignete erwerbliche Beschäftigung zugewiesen erhält. Jeder solche Fall wird bei genügender Begründung bereits durch den Leiter des Arbeitsnachweises, nötigenfalls durch den Verwaltungsausschuss, ohne Schwierigkeit zu ordnen sein. Die Verwaltungsausschüsse der öffentlichen Arbeitsnachweise werden, wie bei allen ihren Aufgaben, insbesondere bei der Durchführung der Arbeitspflicht unbefangene und mit größter Sachlichkeit und Unparteilichkeit zu verfahren haben. Jedem, der sachlichen Ausschüsse, Beschwerden der genannten Art, die in der Presse bekannt gewordenen Angriffe gegen die Arbeitspflicht rechtfertigen könnten, bisher nicht zugegangen.

**Zwickau.** Die hiesige Amtshauptmannschaft macht unter Bezugnahme auf die veränderte Wirtschaftslage alle Lebensmittelhändler und -erzeuger, namentlich auch die Landwirte, streng vor übermäßigen Preisforderungen und droht mit Anzeige wegen Wuchers.

**Zangenwaldborf.** In der letzten Gemeindeversammlung wurde eine ministerielle Verordnung des Ministeriums des Innern bekanntgegeben, nach der das Ratsburgleben von Zwickau nach Zangenwaldborf einbezogen wird und dafür Grundstücke rechts der Straße **Stolpen-Bahnhof** Stolpen mit Stolpen zwangsweise vereinigt werden.